

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

vom 7. November 2007 (Stand am 1. Januar 2024)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003¹ über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG),

verordnet:

1. Titel: Ressourcenausgleich durch Bund und Kantone

1. Kapitel: Ressourcenpotenzial

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1 Ressourcenpotenzial und aggregierte Steuerbemessungsgrundlage

¹ Das Ressourcenpotenzial eines Kantons ist in Anhang 1 festgelegt. Es basiert auf der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage des Kantons. Diese entspricht der Summe:

- a. der massgebenden Einkommen der natürlichen Personen;
- b. der massgebenden quellenbesteuerten Einkommen;
- c. der massgebenden Vermögen der natürlichen Personen;
- d.² der massgebenden Gewinne der juristischen Personen;
- e.³ ...
- f. der massgebenden Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer.

² Das Ressourcenpotenzial der Schweiz entspricht der Summe der Ressourcenpotenziale aller Kantone.

Art. 2 Referenz- und Bemessungsjahr

¹ Das Referenzjahr des Ressourcenpotenzials ist das Jahr, für welches das Ressourcenpotenzial als Grundlage für den Ressourcenausgleich dient.

² Das Ressourcenpotenzial eines Referenzjahres entspricht dem Durchschnitt der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage aus drei aufeinander folgenden Jahren (Bemessungsjahre).

AS 2007 5887

¹ SR 613.2

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2019 3823).

³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2024 (AS 2019 3823).

³ Das erste Bemessungsjahr liegt gegenüber dem Referenzjahr um sechs, das letzte um vier Jahre zurück.

Art. 3⁴ Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner

Das Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner ist in Anhang 1 festgelegt. Es entspricht dem Verhältnis zwischen dem Ressourcenpotenzial und dem Durchschnitt der mittleren ständigen und nichtständigen Wohnbevölkerung in den Bemessungsjahren des Ressourcenpotenzials.

Art. 4 Ressourcenindex

¹ Der Ressourcenindex eines Kantons ist in Anhang 1 festgelegt. Er entspricht dem mit Faktor 100 multiplizierten Verhältnis zwischen dem Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons und dem Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner der gesamten Schweiz.

² ...⁵

³ Der Ressourcenindex der gesamten Schweiz beträgt 100 Indexpunkte.

⁴ Kantone, deren Ressourcenindex den Wert von 100 übersteigt, gelten als ressourcenstark. Die übrigen Kantone gelten als ressourcenschwach.

Art. 5 Standardisierter Steuerertrag und Steuersatz

¹ Der standardisierte Steuerertrag eines Kantons entspricht seinen massgebenden eigenen Ressourcen. Dieser Ertrag ergibt sich aus der Anwendung eines für alle Kantone einheitlichen proportionalen Steuersatzes (standardisierter Steuersatz) auf das Ressourcenpotenzial.⁶

² Der standardisierte Steuerertrag der Schweiz umfasst:⁷

- a.⁸ die Steuereinnahmen, die alle Kantone und Gemeinden im Durchschnitt der Bemessungsjahre laut Finanzstatistik der öffentlichen Haushalte nach Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993⁹ erzielt haben;
- b. die Anteile der Kantone an den Einnahmen der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 196 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁰ über die direkte Bundessteuer (DBG) im Durchschnitt der Bemessungsjahre.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4753).

⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, mit Wirkung seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3809).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4753).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4753).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

⁹ SR 431.012.1

¹⁰ SR 642.11

³ Der standardisierte Steuersatz entspricht dem Verhältnis zwischen dem standardisierten Steuerertrag und dem Ressourcenpotenzial der Schweiz.

⁴ Der Index der standardisierten Steuererträge pro Einwohnerin und Einwohner entspricht dem Ressourcenindex.

⁵ Die Berechnung des standardisierten Steuerertrags sowie der standardisierte Steuersatz sind in Anhang 1 festgelegt.¹¹

2. Abschnitt: Massgebende Einkommen der natürlichen Personen

Art. 6 Berechnungsgrundlage für die einzelne natürliche Person

¹ Das massgebende Einkommen einer natürlichen steuerpflichtigen Person entspricht ihrem steuerbaren Einkommen nach DBG¹² abzüglich eines einheitlichen Freibetrags.

² Der Freibetrag entspricht dem tiefsten steuerbaren Betrag für Ehepaare nach Artikel 36 Absätze 2 und 3 DBG des entsprechenden Bemessungsjahres.¹³

³ Ist das steuerbare Einkommen einer steuerpflichtigen Person kleiner als der Freibetrag, so ist ihr massgebendes Einkommen Null.

Art. 7 Berechnungsgrundlage für den Kanton

Das massgebende Einkommen der natürlichen Personen eines Kantons ist in Anhang 2 festgelegt. Es entspricht der Summe der massgebenden Einkommen der im betreffenden Kanton steuerpflichtigen natürlichen Personen gemäss DBG¹⁴.

3. Abschnitt: Massgebende quellenbesteuerte Einkommen

Art. 8 Berechnungsgrundlage

Das massgebende quellenbesteuerte Einkommen wird aufgrund der jährlichen Erhebung der Bruttolöhne der an der Quelle besteuerten natürlichen Personen und der Anzahl steuerpflichtige Personen gemäss den Artikeln 83 ff. und 91 ff. DBG¹⁵ berechnet.

Art. 9 Zusammensetzung

Das massgebende quellenbesteuerte Einkommen eines Kantons ist in Anhang 3 festgelegt. Es setzt sich zusammen aus der Summe der massgebenden quellenbesteuerten Einkommen:

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4753).

¹² SR 642.11

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

¹⁴ SR 642.11

¹⁵ SR 642.11

- a. der gebietsansässigen Ausländerinnen und Ausländer gemäss Artikel 83 DBG¹⁶;
- b. der ausländischen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte gemäss Artikel 93 DBG;
- c. der vollständig besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäss Artikel 91 DBG;
- d. der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäss Artikel 83 DBG und den Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien.

Art. 10¹⁷ Berechnung

¹ Die massgebenden quellenbesteuerten Einkommen eines Kantons werden nach Anhang 3 berechnet. Die Umrechnung der Bruttolöhne auf das Niveau der ordentlich besteuerten Einkommen erfolgt mittels des Faktors Gamma.

² Der Faktor Gamma entspricht dem Verhältnis zwischen dem massgebenden Einkommen der natürlichen Personen der Schweiz und dem Primäreinkommen der privaten Haushalte der Schweiz. Grundlage für die Berechnung ist das Verhältnis im letzten verfügbaren Bemessungsjahr. Der Faktor wird auf drei Kommastellen gerundet.

³ Der Faktor Gamma wird jeweils für das letzte Bemessungsjahr nach Artikel 2 Absatz 3 neu berechnet. Für die anderen Bemessungsjahre werden die Faktoren Gamma aus dem Vorjahr übernommen.

4. Abschnitt: Massgebende Vermögen der natürlichen Personen

Art. 11 Berechnungsgrundlage

¹ Das massgebende Vermögen der natürlichen Personen wird aufgrund der Steuerbemessungsgrundlage für die kantonale Vermögenssteuer berechnet.

² In die Berechnung miteinbezogen werden:

- a. das Reinvermögen der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz im Kanton, abzüglich des Anteils, welcher anderen Kantonen oder dem Ausland zusteht; und
- b. das Reinvermögen der beschränkt steuerpflichtigen Personen im Liegenschafts- oder Betriebsstättenkanton, einschliesslich der vom Kanton steuerlich erfassten Reinvermögensteile von Personen mit Wohnsitz im Ausland.

¹⁶ SR 642.11

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

Art. 12 Massgebendes Vermögen einer steuerpflichtigen Person

¹ Das massgebende Vermögen einer steuerpflichtigen Person ist das mit dem Gewichtungsfaktor Alpha multiplizierte Reinvermögen der steuerpflichtigen Person.

² Ist das Reinvermögen einer steuerpflichtigen Person negativ, so ist das massgebende Vermögen Null.

Art. 13¹⁸ Berechnung des Faktors Alpha

¹ Der Faktor Alpha entspricht der steuerlichen Ausschöpfung der Vermögen im Verhältnis zur steuerlichen Ausschöpfung der Einkommen. Grundlage für die Berechnung ist der Durchschnitt dieses Verhältnisses in den letzten verfügbaren sechs Bemessungsjahren. Der Faktor wird auf drei Kommastellen gerundet. Die Berechnung richtet sich nach Anhang 4.

² Der Faktor Alpha wird jeweils für das letzte Bemessungsjahr nach Artikel 2 Absatz 3 neu berechnet. Für die anderen Bemessungsjahre werden die Faktoren Alpha aus den jeweiligen Vorjahren übernommen.

Art. 14 Massgebendes Vermögen der natürlichen Personen eines Kantons

Das massgebende Vermögen der natürlichen Personen eines Kantons ist in Anhang 4 festgelegt. Es entspricht der Summe der massgebenden Vermögen der im betreffenden Kanton beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen.

5. Abschnitt: Massgebende Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus

Art. 15 Berechnung für die einzelne juristische Person

¹ Der massgebende Gewinn einer juristischen Person ohne besonderen Steuerstatus entspricht dem steuerbaren Reingewinn nach Artikel 58 DBG¹⁹ abzüglich des Nettoertrags aus Beteiligungen gemäss DBG.

² Ist der Nettoertrag aus Beteiligungen grösser als der steuerbare Reingewinn, so ist der massgebende Gewinn null.

Art. 16 Berechnung für den Kanton

Die massgebenden Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus eines Kantons sind in Anhang 5 festgelegt. Sie entsprechen der Summe der massgebenden Gewinne der im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

¹⁹ SR 642.11

6. Abschnitt: Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus

Art. 17 Berechnung für die einzelne juristische Person

Der massgebende Gewinn einer juristischen Person mit besonderem Steuerstatus entspricht der Summe:

- a. des steuerbaren Gewinns aus den Einkünften aus der Schweiz gemäss Artikel 28 Absätze 2–4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990²⁰ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG);
- b. des steuerbaren Reingewinns gemäss Artikel 58 DBG²¹, abzüglich des Nettoertrags aus Beteiligungen gemäss DBG und des steuerbaren Gewinns aus der Schweiz gemäss Buchstabe a, gewichtet mit dem Faktor Beta.

Art. 18 Berechnung für den Kanton

Der massgebende Gewinn der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus eines Kantons ist in Anhang 6 festgelegt. Er entspricht der Summe der massgebenden Gewinne der im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus.

Art. 19 Berechnung der Faktoren Beta

¹ Es wird für juristische Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4 StHG²² je ein Faktor Beta berechnet. Sie sind in Anhang 6 festgelegt.

² Die Faktoren Beta sind für alle Kantone gleich.

³ Die Faktoren Beta gelten für eine Vierjahresperiode des Ressourcenausgleichs. Grundlage sind die Zahlen der Bemessungsjahre der vergangenen Vierjahresperiode des Ressourcenausgleichs.

⁴ Die Faktoren Beta entsprechen der Summe aus je einem Basisfaktor und je einem Zuschlagsfaktor.

⁵ Für juristische Personen mit besonderem Steuerstatus, die nicht definitiv veranlagt sind, beträgt der Faktor Beta 1, es sei denn, dass provisorische Angaben in gleichwertiger Qualität wie die definitiv veranlagten Angaben geliefert werden können.²³

⁶ Eine provisorische Angabe ist von gleichwertiger Qualität, wenn im Zeitpunkt, in dem die Daten eines Bemessungsjahres erhoben werden, aufgrund der Steuererklärung die steuerbaren Einkünfte nach Artikel 17 bekannt sind.²⁴

²⁰ SR **642.14**

²¹ SR **642.11**

²² SR **642.14**

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4753).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4753).

Art. 20 Basis- und Zusatzfaktor

¹ Der Basisfaktor entspricht für:

- a. juristische Personen mit besonderem Steuerstatus gemäss Artikel 28 Absatz 2 StHG²⁵: 0;
- b. juristische Personen mit besonderem Steuerstatus gemäss Artikel 28 Absatz 3 StHG: dem ersten Quartil der steuerbaren Anteile der übrigen Einkünfte aus dem Ausland aller juristischen Personen in der Schweiz, die gemäss Artikel 28 Absatz 3 StHG besteuert werden.
- c. juristische Personen mit besonderem Steuerstatus gemäss Artikel 28 Absatz 4 StHG: dem ersten Quartil der steuerbaren Anteile der übrigen Einkünfte aus dem Ausland aller juristischen Personen in der Schweiz, die gemäss Artikel 28 Absatz 4 StHG besteuert werden.

² Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren richtet sich nach Anhang 6.

6a. Abschnitt:²⁶**Massgebende Gewinne der juristischen Personen unter Berücksichtigung der Gewinne aus Patenten****Art. 20a** Berechnung für die einzelne juristische Person

¹ Die Berechnung des massgebenden Gewinns einer juristischen Person basiert auf dem steuerbaren Reingewinn nach Artikel 58 DBG²⁷ abzüglich des Nettoertrags aus Beteiligungen nach DBG. Die Gewinne sind in ordentlich besteuerte Gewinne und Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten nach Artikel 24b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990²⁸ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) aufzuteilen.

² Im Jahr der erstmaligen ermässigten Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten werden der Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach Artikel 24b Absatz 3 StHG, jedoch ohne einen allfälligen Abzug nach Artikel 25a StHG, berücksichtigt. Dieser Aufwand wird reduziert gewichtet; die Gewichtung ist in Anhang 6a aufgeführt. Die Berechnung erfolgt im ersten Jahr, auch wenn der Kanton die Besteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherstellt.

³ Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten werden mit dem Faktor Zeta-2 gewichtet.

⁴ Der massgebende Gewinn einer juristischen Person entspricht der mit dem Faktor Zeta-1 gewichteten Summe aus den ordentlich besteuerten Gewinnen nach Absatz 1 und dem Ergebnis der Berechnungen nach den Absätzen 2 und 3.

⁵ Ist das Ergebnis der Berechnung negativ, beträgt der massgebende Gewinn Null.

²⁵ SR 642.14

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2019 3823).

²⁷ SR 642.11

²⁸ SR 642.14

Art. 20b Berechnung der Faktoren Zeta-1 und Zeta-2

¹ Der Faktor Zeta-1 entspricht dem Verhältnis der steuerlichen Ausschöpfung des Gewinns der juristischen Personen zur steuerlichen Ausschöpfung des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen. Grundlage für die Berechnung ist der Durchschnitt dieses Verhältnisses in den letzten verfügbaren sechs Bemessungsjahren. Der Faktor wird auf drei Kommastellen gerundet. Die Berechnung ist in Anhang 6a festgelegt.

² Der Faktor Zeta-2 entspricht der durchschnittlichen Ausschöpfung der Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten nach Artikel 24b StHG²⁹. Grundlage für die Berechnung sind die Ermässigungen der Kantone im letzten verfügbaren Bemessungsjahr. Der Faktor wird auf drei Kommastellen gerundet. Die Berechnung ist in Anhang 6a festgelegt.

³ Die Faktoren Zeta-1 und Zeta-2 werden jeweils für das letzte Bemessungsjahr nach Artikel 2 Absatz 3 neu berechnet. Für die anderen Bemessungsjahre werden diese Faktoren aus den jeweiligen Vorjahren übernommen.

Art. 20c Berechnung für den Kanton

Die massgebenden Gewinne der juristischen Personen eines Kantons sind in Anhang 6a festgelegt. Sie entsprechen der Summe der massgebenden Gewinne der im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen.

7. Abschnitt: Massgebende Steuerrepartitionen**Art. 21**

¹ Die massgebenden Steuerrepartitionen eines Kantons (Anhang 7) entsprechen dem gewichteten Saldo zwischen:

- a. der Summe der Gutschriften der direkten Bundessteuer, die in den Bemessungsjahren in anderen Kantonen zu seinen Gunsten verbucht wurden; und
- b. der Summe der Gutschriften der direkten Bundessteuer, die er in den Bemessungsjahren zugunsten anderer Kantone verbucht hat.

² Der Gewichtungsfaktor eines Kantons entspricht dem Verhältnis zwischen der Summe der massgebenden Einkommen und Gewinne des Kantons nach den Abschnitten 2, 3 und 6a und dem Steueraufkommen der direkten Bundessteuer des Kantons in den Bemessungsjahren.³⁰

²⁹ SR 642.14

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2019 3823).

8. Abschnitt: Datenerhebung

Art. 22

Das EFD erlässt Weisungen für die Erhebung und die Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone sowie für deren Verarbeitung durch die Bundesämter. Es lädt die Kantone und die eidgenössische Finanzkontrolle zur Stellungnahme ein.

2. Kapitel: Ausgleichszahlungen

Art. 22a³¹ Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone

¹ Die Progression nach Artikel 3a Absatz 2 Buchstabe b FiLaG wird so festgelegt, dass:

- a. die garantierte Mindestausstattung (Art. 3a Abs. 2 Bst. a FiLaG) mit möglichst wenig finanziellen Mitteln erreicht werden kann;
- b. die Rangfolge der Kantone bezüglich der standardisierten Steuererträge pro Einwohnerin und Einwohner zuzüglich dem Beitrag aus dem Ressourcenausgleich pro Einwohnerin und Einwohner nicht verändert wird.

² Die Berechnung der Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone richtet sich nach Anhang 7a.

Art. 23³² Leistung des Bundes

Der Bund leistet 60 Prozent der notwendigen Mittel nach Artikel 22a.

Art. 24³³ Leistung der ressourcenstarken Kantone

¹ Die Gesamtleistung der ressourcenstarken Kantone entspricht 40 Prozent der notwendigen Mittel nach Artikel 22a.

² Der Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner eines ressourcenstarken Kantons ist proportional zur Differenz zwischen seinem Ressourcenindex und dem Ressourcenindex der gesamten Schweiz.

³ Die Berechnung der Beiträge der ressourcenstarken Kantone richtet sich nach Anhang 8.

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

Art. 25 und 26³⁴**2. Titel: Lastenausgleich durch den Bund****1. Kapitel: Datengrundlagen****Art. 27** Datengrundlage

Datengrundlage sind Statistiken des Bundes gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992³⁵, dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1998³⁶ über die eidgenössische Volkszählung und den dazugehörigen Verordnungen des jeweils letzten verfügbaren Jahres.

Art. 28 Datenlieferungspflicht

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Daten zur Verfügung gestellt werden.

² Das Eidgenössische Departement des Innern erlässt Weisungen für die Erhebung und Lieferung der Daten durch die Kantone. Es lädt die Kantone zur Stellungnahme ein.

2. Kapitel: Geografisch-topografischer Lastenausgleich**1. Abschnitt: Massgebende Sonderlasten****Art. 29** Teilindikatoren

¹ Der geografisch-topografische Lastenausgleich basiert auf folgenden vier Teilindikatoren der Kantone:

- a.³⁷ *Siedlungshöhe*: Anteil der ständigen Wohnbevölkerung mit einer Wohnhöhe von über 800 Metern über Meer an der gesamten ständigen Wohnbevölkerung;
- b. *Steilheit des Geländes*: Höhenmedian der produktiven Fläche gemäss Arealstatistik;
- c.³⁸ *Siedlungsstruktur*: Anteil der ständigen Wohnbevölkerung mit Wohnsitz ausserhalb des Hauptsiedlungsgebietes (Anhang 10) an der gesamten ständigen Wohnbevölkerung;

³⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

³⁵ SR 431.01

³⁶ [AS 1999 917, 2007 6743 Art. 16]. Siehe heute: das BG vom 22. Juni 2007 (SR 431.112).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3809).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3809).

d.³⁹ *geringe Bevölkerungsdichte*: Gesamtfläche in Hektaren pro Kopf der ständigen Einwohnerinnen und Einwohner gemäss Arealstatistik.

2 ...⁴⁰

Art. 30 Lastenindizes und massgebende Sonderlasten

¹ Für jeden Teilindikator werden ein Lastenindex und die massgebenden Sonderlasten der Kantone berechnet.

² Der Lastenindex eines Kantons entspricht dem mit dem Faktor 100 multiplizierten Verhältnis zwischen dem Teilindikatorwert des Kantons und dem entsprechenden Teilindikatorwert der gesamten Schweiz. Er wird auf eine Kommastelle gerundet.

³ Der Lastenindex der gesamten Schweiz beträgt 100 Indexpunkte.

⁴ Die massgebenden Sonderlasten eines Kantons entsprechen der gewichteten Differenz zwischen dem Lastenindex des Kantons und dem entsprechenden Lastenindex der gesamten Schweiz. Die Gewichte unterscheiden sich nach dem zu Grunde liegenden Teilindikator und lauten wie folgt:

a.⁴¹ *für den Teilindikator Siedlungshöhe*: ständige Wohnbevölkerung des Kantons mit Wohnhöhe von über 800 Metern über Meer;

b. *für den Teilindikator Steilheit des Geländes*: produktive Fläche des Kantons gemäss Arealstatistik;

c.⁴² *für den Teilindikator Siedlungsstruktur*: ständige Wohnbevölkerung mit Wohnsitz ausserhalb der Hauptsiedlungsgebiete des Kantons;

d.⁴³ *für den Teilindikator geringe Bevölkerungsdichte*: ständige Wohnbevölkerung des Kantons.

⁵ Ist der Lastenindex eines Kantons kleiner als der Lastenindex der gesamten Schweiz, so sind die massgebenden Sonderlasten des Kantons Null.

6 ...⁴⁴

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4753).

⁴⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4753).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3809).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3809).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4753).

⁴⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4753).

2. Abschnitt: Ausgleichszahlungen

Art. 31⁴⁵ Festlegung

Der Ausgleichsbetrag für den geografisch-topografischen Lastenausgleich entspricht dem Ausgleichsbetrag des Vorjahres angepasst gemäss der Veränderungsrate des Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Vorjahresmonat zum Zeitpunkt der Berechnung.

Art. 32 Verwendung

Der Ausgleichsbetrag wird wie folgt verwendet:

- a. ein Drittel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten aufgrund der Siedlungshöhe;
- b. ein Drittel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten aufgrund der Steilheit des Geländes;
- c. ein Sechstel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten aufgrund der Siedlungsstruktur;
- d.⁴⁶ ein Sechstel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte.

Art. 33 Beiträge an die Kantone

¹ Die Beiträge an einen Kanton für die einzelnen Sonderlasten sind proportional zu seinem Anteil an der Summe der entsprechenden Sonderlasten aller Kantone.

² Sie sind in Anhang 12 aufgelistet.

3. Kapitel: Soziodemografischer Lastenausgleich

1. Abschnitt:

Massgebende Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur

Art. 34 Teilindikatoren

¹ Der Ausgleich von soziodemografischen Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur basiert auf folgenden drei Teilindikatoren der Kantone:

- a. *Armut*: Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinne an der ständigen Wohnbevölkerung;

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4753).

- b. *Altersstruktur*: Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Alter von 80 Jahren und mehr an der ständigen Wohnbevölkerung;
- c. *Ausländerintegration*: Anteil der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht aus Nachbarstaaten stammen und maximal seit 12 Jahren in der Schweiz leben, an der ständigen Wohnbevölkerung.

² Als Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn gelten bedarfsorientierte Geldleistungen, sofern sie personen- beziehungsweise haushaltsbezogen gewährt werden und soweit sie in der Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger gemäss Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993⁴⁷ aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere:

- a. wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen;
- b. kantonal geregelte Bevorschussung von Alimenten;
- c. Ergänzungsleistungen des Bundes, gewichtet mit dem kantonalen Finanzierungsanteil gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006⁴⁸ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- d. kantonale Alters- und Invaliditätsbeihilfen;
- e. kantonale Bedarfsleistungen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit;
- f. kantonale Mutterschaftsbeihilfen sowie Unterhaltszuschüsse an Familien mit Kindern;
- g. kantonale Wohngelder beziehungsweise Wohnkostenzuschüsse.⁴⁹

³ Weist eine Leistung der Sozialhilfe im weiteren Sinn einen im gesamtschweizerischen Vergleich tiefen jährlichen Unterstützungsbeitrag pro Kopf der Empfängerinnen und Empfänger auf, so wird die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistung gewichtet. Die Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn nach Statistikerhebungsverordnung bildet die Datengrundlage für die Gewichtung.⁵⁰

⁴ Mehrfachbezüge werden einfach gezählt.⁵¹

Art. 35 Lastenindex und massgebende Sonderlasten

¹ Die Teilindikatoren der Kantone werden standardisiert und mit Hilfe von Gewichten zu einem Lastenindex zusammengefasst. Die Gewichte werden mit der Hauptkomponentenanalyse festgelegt und jedes Jahr überprüft. Die Berechnung richtet sich nach Anhang 13.

² Der Lastenindex eines Kantons wird auf drei Kommastellen gerundet.

⁴⁷ SR **431.012.1**

⁴⁸ SR **831.30**

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2015** 4753).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 3823).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2015** 4753).

³ Aus dem Lastenindex eines Kantons wird eine Masszahl für die Lasten pro Einwohnerin und Einwohner berechnet. Diese Masszahl entspricht der Differenz zwischen dem Lastenindex des Kantons und dem Lastenindex desjenigen Kantons mit dem tiefsten Indexwert.

⁴ Die massgebenden Sonderlasten eines Kantons entsprechen der mit der ständigen Wohnbevölkerung gewichteten Differenz zwischen den Lasten pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons und dem entsprechenden Mittelwert der Lasten pro Einwohnerin und Einwohner aller Kantone. Sind die Lasten pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons kleiner als der Mittelwert, so sind die massgebenden Sonderlasten des Kantons Null.

⁵ ...⁵²

2. Abschnitt: Massgebende Sonderlasten der Kernstädte

Art. 36 Teilindikatoren

Die Sonderlasten der Kernstädte werden aufgrund folgender drei Teilindikatoren der Gemeinden ausgeglichen:

- a. *Gemeindegrösse*: ständige Wohnbevölkerung;
- b. *Siedlungsdichte*: ständige Wohnbevölkerung und Anzahl Beschäftigte im Verhältnis zur produktiven Fläche der Gemeinde;
- c. *Beschäftigungsquote*: Anzahl Beschäftigte im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinde.

Art. 37 Lastenindex und massgebende Sonderlasten

¹ Die Teilindikatoren werden standardisiert und mit Hilfe einer Hauptkomponentenanalyse zu einem Lastenindex zusammengefasst. Der Lastenindex einer Gemeinde entspricht der ersten standardisierten Hauptkomponente der standardisierten Teilindikatoren. Die Berechnung richtet sich nach Anhang 14.

² Der Lastenindex eines Kantons entspricht dem gewichteten Mittelwert der Lastenindizes seiner Gemeinden. Als Gewicht dient die ständige Wohnbevölkerung der Gemeinden. Der Lastenindex des Kantons wird auf drei Kommastellen gerundet.

³ Aus dem Lastenindex eines Kantons wird eine Masszahl für die Lasten pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons berechnet. Diese Masszahl entspricht der Differenz zwischen dem Lastenindex des Kantons und dem Lastenindex desjenigen Kantons mit dem tiefsten Indexwert.

⁴ Die für einen Kanton massgebenden Sonderlasten der Kernstädte entsprechen der mit der ständigen Wohnbevölkerung gewichteten Differenz zwischen den Lasten pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons und dem Mittelwert der Lasten pro Einwohnerin und Einwohner aller Kantone. Sind die Lasten pro Einwohnerin und

⁵² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4753).

Einwohner des Kantons kleiner als der Mittelwert der Kantone, so sind die massgebenden Sonderlasten des Kantons Null.

⁵ ...⁵³

3. Abschnitt: Ausgleichszahlungen

Art. 38⁵⁴ Festlegung

¹ Der Ausgleichsbetrag für den soziodemografischen Lastenausgleich entspricht dem Ausgleichsbetrag des Vorjahres angepasst gemäss der Veränderungsrate des Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Vorjahresmonat zum Zeitpunkt der Berechnung.

² Die Erhöhung der Beiträge nach Artikel 9 Absatz 2^{bis} FiLaG wird nicht der Teuerung angepasst.

Art. 39 Verwendung

Der Ausgleichsbetrag wird wie folgt verwendet:

- a. zwei Drittel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur;
- b. ein Drittel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten der Kernstädte.

Art. 40 Beiträge an die Kantone

¹ Die Beiträge, die ein Kanton für Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur und der Kernstädte erhält, sind proportional zu seinem Anteil an der Summe der entsprechenden Sonderlasten aller Kantone.

² Die Beiträge an die Kantone sind in Anhang 15 aufgelistet.

3. Titel: Qualitätssicherung

Art. 41 Datenkontrolle und Berichterstattung

¹ Das für die Erhebung der Daten zuständige Bundesamt plausibilisiert die Daten.

² Stellt es bei den Daten Mängel fest, so weist es die Daten zur Überarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist an den betroffenen Kanton zurück.

³ Anschliessend übermittelt es die Daten der eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und erstattet Bericht über die Erhebung, Plausibilisierung und Überarbeitung der Daten.

⁵³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4753).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

Art. 42 Massnahmen bei ungenügender Datenqualität

¹ Bei fehlerhaften, fehlenden oder nicht weiter verwertbaren Daten zum Ressourcenpotenzial treffen die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und die EFV folgende Massnahmen:

- a. Die ESTV korrigiert angemessen qualitativ ungenügende, aber weiterverwertbare Daten.
- b. Bei fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten schätzt die EFV das Ressourcenpotenzial gemäss Anhang 16.

² Bei fehlerhaften, fehlenden oder nicht weiter verwertbaren Daten zu den Lastenindizes nimmt das Bundesamt für Statistik (BFS) in Zusammenarbeit mit der EFV Korrekturen oder Schätzungen vor.

³ Die Erkenntnisse zur Datenqualität und die getroffenen Massnahmen werden dem betroffenen Kanton und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK) mitgeteilt. Der betroffene Kanton hat Gelegenheit, sich innerhalb einer kurzen Frist zu den vorgenommenen Korrekturen und Schätzungen zu äussern.

Art. 42a⁵⁵ Nachträgliche Berichtigung von Ausgleichszahlungen

¹ Die Ausgleichszahlungen werden nachträglich berichtigt, wenn der Fehler der Ausgleichszahlungen bei einem Kanton pro Einwohnerin oder Einwohner mindestens 0,17 Prozent des durchschnittlichen Pro-Kopf-Ressourcenpotenzials der Schweiz entspricht (Erheblichkeitsgrenze).⁵⁶

² Für die Berechnung der Erheblichkeitsgrenze ist das Ressourcenpotenzial des vom Fehler betroffenen Referenzjahres massgebend.

³ Ausgleichszahlungen werden nur für ein Referenzjahr berichtigt, in welchem der Fehler die Erheblichkeitsgrenze erreicht.

Art. 43 Dokumentation

Die Korrekturen der Daten und die Schätzungen sind zu dokumentieren. Die Nachvollziehbarkeit ist sicherzustellen.

Art. 44 Fachgruppe Qualitätssicherung

¹ Das EFD setzt zur Qualitätssicherung der Berechnungsgrundlagen für das Ressourcenpotenzial und die Lastenindizes eine begleitende, zwischen Bund und Kantonen paritätisch zusammengesetzte Fachgruppe ein.

² Die Fachgruppe setzt sich zusammen aus:

- a. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der EFV;
- b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der ESTV und des BFS;

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5823).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4653).

- c. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der ressourcenstarken und der ressourcenschwachen Kantone.

³ Von den Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone gemäss Absatz 2 Buchstabe c stammen mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem Kanton mit geografisch-topografischen Sonderlasten und einem Kanton mit soziodemografischen Sonderlasten.

⁴ Die eidgenössische Finanzkontrolle ist mit einer Beobachterin oder einem Beobachter in der Fachgruppe vertreten.

⁵ Die Sekretärin oder der Sekretär der FDK nimmt als Beobachterin bzw. als Beobachter Einsitz in die Fachgruppe.

⁶ Die Fachgruppe wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone gemäss Absatz 2 Buchstabe c geleitet.

⁷ Die EFV führt ihr Sekretariat.

Art. 45 Aufgaben der Fachgruppe

¹ Die Fachgruppe begleitet die zuständigen Bundesstellen bei folgenden Aufgaben:

- a. Kontrolle der Datenerfassung des Ressourcen- und Lastenausgleichs in den Kantonen;
- b. Plausibilisierung und Überarbeitung der Daten;
- c. Korrekturen oder Schätzungen bei fehlerhaften, fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten.

² Die Fachgruppe erstattet dem EFD und den Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

4. Titel: Wirksamkeitsbericht

Art. 46 Inhalt

¹ Der Wirksamkeitsbericht hat folgenden Inhalt:

- a. Er gibt Auskunft über:
 - 1. den Vollzug des Finanzausgleichs, insbesondere die Beschaffung der Daten für den Ressourcen- und Lastenausgleich,
 - 2. die jährliche Volatilität der Beiträge der ressourcenstarken Kantone an den horizontalen Ressourcenausgleich und der Ausgleichszahlungen an die ressourcenschwachen Kantone innerhalb der Berichtsperiode.
- b. Er analysiert, inwieweit die Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs in der Berichtsperiode erreicht wurden.

c.⁵⁷ Er erörtert mögliche Massnahmen, namentlich:

1. die Anpassung der garantierten Mindestausstattung des Ressourcenausgleichs (Art. 3a Abs. 2 Bst. a FiLaG),
2. die Anpassung der Dotation des Lastenausgleichs (Art. 9 FiLaG),
3. die vollständige oder teilweise Aufhebung des Härteausgleichs (Art. 19 Abs. 4 FiLaG).

² Er kann Empfehlungen für die Überprüfung der Bemessungsgrundlagen des Ressourcen- und Lastenausgleichs enthalten.

³ Er enthält zudem in einer gesonderten Darstellung Angaben über die Wirkungen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemäss Artikel 18 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 11 FiLaG.

⁴ Der Wirksamkeitsbericht stützt sich bei der Beurteilung der Ziele insbesondere auf die Kriterien gemäss Anhang 17 ab und berücksichtigt anerkannte Standards der Evaluation.

⁵ Er gibt allfällige abweichende Meinungen innerhalb der paritätischen Fachgruppe wieder.

Art. 47 Datengrundlagen

¹ Für die Überprüfung der Wirksamkeit werden Statistiken des Bundes und der Kantone sowie, soweit zweckmässig, verwaltungsexterne Daten und Analysen herangezogen.

² Die Kantone stellen dem Bund die notwendigen Daten zur Verfügung.

Art. 48 Fachgruppe Wirksamkeitsbericht

¹ Eine Fachgruppe, die sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen zusammensetzt, begleitet die Erarbeitung des Wirksamkeitsberichts. Sie äussert sich namentlich zur Auftragsvergabe an externe Gutachterinnen und Gutachter und zur Erarbeitung von Empfehlungen für den Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich.

² Die Kantone sorgen für eine ausgewogene Zusammensetzung ihrer Delegation in der Fachgruppe, insbesondere sind die verschiedenen Sprachgruppen, Stadt- und Landregionen sowie die ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantone angemessen zu berücksichtigen.

³ Das EFD bestimmt die Zusammensetzung der Bundesdelegation, darunter die Vertreterinnen und Vertreter der EFV. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der EFV leitet die Fachgruppe.

⁴ Das Sekretariat der Fachgruppe wird durch die EFV wahrgenommen.

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

Art. 49⁵⁸ Vernehmlassung

Der Wirksamkeitsbericht wird den Kantonen in die Vernehmlassung gegeben.

5. Titel: Fälligkeit der Beiträge**Art. 50**

Die Beiträge des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sind halbjährlich jeweils am Ende des Halbjahres zu bezahlen.

6. Titel: Übergangsbestimmungen**1. Abschnitt: ...****Art. 51–53⁵⁹****Art. 54⁶⁰****2. Abschnitt: Härteausgleich****Art. 55** Globalbilanz

¹ Grundlage für die Ausgleichszahlungen des Härteausgleichs ist die Globalbilanz der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

² Die Globalbilanz der NFA zeigt die geschätzte finanzielle Nettobelastung oder Nettoentlastung des Bundes und der Kantone, die sich im Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005 ergibt gemäss:

- a. dem Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003⁶¹ zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;
- b. dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁶² über die Schaffung und die Änderungen von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;
- c. den Artikeln 3–9 und 23 FiLaG.

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

⁵⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

⁶⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 4. Nov. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4753).

⁶¹ AS 2007 5765

⁶² AS 2007 5779

Art. 56 Beiträge an die Kantone

¹ Mit dem Härteausgleich wird angestrebt, dass in der Globalbilanz jeder Kanton, dessen Ressourcenindex im Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005 unter dem Wert von 100 liegt, eine finanzielle Nettoentlastung in Prozent des standardisierten Steuerertrags aufweist, die mindestens so gross ist wie der Grenzwert des Kantons.

² Der Grenzwert des Kantons ist abhängig von seinem Ressourcenindex im Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005 und dem für den Härteausgleich zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag. Er berechnet sich nach Anhang 18.

³ Kantone, deren Ressourcenindex im Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005 tiefer ist als 100 Punkte und deren Nettoentlastung in Prozent des standardisierten Steuerertrags in der Globalbilanz tiefer ist als der Grenzwert, erhalten in den Jahren 2008 bis 2015 einen Beitrag in der Höhe der Differenz zwischen der Nettoentlastung und dem Grenzwert (Anhang 18). Die restlichen Kantone erhalten keinen Beitrag.

⁴ Ab dem neunten Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung reduziert sich der Beitrag um jährlich fünf Prozent des Anfangsbetrags.

⁵ Ein Kanton verliert seinen Anspruch auf den Härteausgleich ab dem Referenzjahr, in welchem sein Ressourcenindex auf über 100 Punkte steigt. Die Gesamtsumme des Härteausgleichs reduziert sich entsprechend.

2a. Abschnitt:⁶³ Temporäre Abfederungsmassnahmen**Art. 56a**

¹ Der Anteil eines berechtigten Kantons an den Mitteln nach Artikel 19c Absatz 2 FiLaG entspricht der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons, dividiert durch die Summe der Einwohnerinnen und Einwohner aller berechtigten Kantone.

² Die Ausgleichsbeiträge der Abfederungsmassnahmen richten sich nach Anhang 19.

3. Abschnitt: Wirksamkeitsbericht**Art. 57⁶⁴**

¹ Der Wirksamkeitsbericht für die Periode 2020–2025 umfasst eine zusätzliche Darstellung zur Umsetzung des Bundesgesetzes vom 28. September 2018⁶⁵ über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung in den Kantonen, namentlich der Instrumente des Abzugs von Forschungs- und Entwicklungsaufwand und des Abzugs für Eigenfinanzierung.

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2019 3823).

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

⁶⁵ AS 2019 2395

² Die Kantone stellen dem Bund die notwendigen Informationen zur Verfügung.

3a. Abschnitt:⁶⁶

Berechnung der massgebenden Gewinne der juristischen Personen

Art. 57a⁶⁷ Anwendung auf die Bemessungsjahre

¹ Für Bemessungsjahre bis 2019 gelten die Bestimmungen des 1. Titels 1. Kapitel 5. und 6. Abschnitt, für Bemessungsjahre ab 2020 die Bestimmungen des 6a. Abschnitts.

² Der Gewichtungsfaktor der Steuerrepartitionen nach Artikel 21 Absatz 2 basiert in den Bemessungsjahren bis 2019 auf den Gewinnen nach dem 1. Titel 1. Kapitel 5. und 6. Abschnitt, ab dem Bemessungsjahr 2020 auf den Gewinnen nach Abschnitt 6a.

Art. 57b Weiteranwendung der Faktoren Beta

¹ Bei Gesellschaften, die ihren besonderen Steuerstatus nach Artikel 28 Absätze 2–4 StHG⁶⁸ in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verloren haben, werden in den Bemessungsjahren 2020–2024 die Faktoren Beta nach Artikel 23a Absatz 1 FiLaG auf den Gewinnanteil nach Artikel 17 Buchstabe b dieser Verordnung in der bis 31. Dezember 2025 geltenden Fassung angewendet. Dies gilt ebenso für Gesellschaften, die auf ihren Steuerstatus verzichtet haben, für die Bemessungsjahre 2017–2024. Die Gewinnanteile aus den Einkünften aus der Schweiz fliessen zu 100 Prozent in die Bemessungsgrundlage ein.

² Die Gewinne, die aufgrund der Reduktion des Volumens nach Artikel 23a Absatz 1 FiLaG nicht mehr der Gewichtung mit den Faktoren Beta unterstehen, werden nach Artikel 20a dieser Verordnung gewichtet.⁶⁹

³ Die Berechnung und die Faktoren Beta für das Referenzjahr 2020 sind in Anhang 6a festgelegt.⁷⁰

Art. 57c Datenerhebung zur Weiteranwendung der Faktoren Beta

¹ Die Kantone identifizieren die juristischen Personen, für die nach Artikel 57b die Faktoren Beta weiter angewendet werden.

² Für den Gewinn dieser juristischen Personen richtet sich die Berechnung des mit dem entsprechenden Faktor Beta multiplizierten Gewinnanteils nach Artikel 57b Absatz 1 nach dem gewichteten Durchschnitt der letzten drei Jahre als juristische Person mit besonderem Steuerstatus.

^{2bis} Der nach Absatz 2 berechnete Gewinnanteil gilt für nicht definitiv veranlagte Gesellschaften in den Bemessungsjahren 2020–2024 als von gleichwertiger Qualität

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

⁶⁷ In Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2019 3823).

⁶⁸ SR 642.14

⁶⁹ In Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2019 3823).

⁷⁰ In Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2019 3823).

wie definitiv veranlagte Angaben nach Artikel 19 Absätze 5 und 6 in der Fassung vom 1. Januar 2016^{71,72}

³ Ist eine juristische Person mit besonderem Steuerstatus Gegenstand einer Umstrukturierung, so wird die Gewichtung nach Artikel 57*b* anteilmässig berücksichtigt.

Art. 57*d*⁷³ Festlegung der Faktoren Zeta-1 und Zeta-2

¹ Sind für die Berechnung des Faktors Zeta-1 nach Artikel 20*b* Absatz 1 nicht Daten von sechs Bemessungsjahren verfügbar, so wird der Faktor Zeta-1 mit den Daten der verfügbaren Bemessungsjahre berechnet.

² Liegen die Faktoren Zeta-1 und Zeta-2 in den Bemessungsjahren 2020–2026 ausserhalb der nachfolgenden Spannweiten, wird der jeweilige Zeta-Faktor auf den nächstliegenden Wert innerhalb der Spannweite festgelegt. Die Spannweiten betragen:

- a. für den Faktor Zeta-1: zwischen 27,3 und 37,3 Prozent;
- b. für den Faktor Zeta-2: zwischen 27,5 und 37,5 Prozent.

3*b*. Abschnitt:⁷⁴ **Ergänzungsbeiträge**

Art. 57*e* Berechnungsgrundlage

¹ Die Ergänzungsbeiträge nach Artikel 23*a* Absatz 4 FiLaG werden aufgrund der standardisierten Steuererträge des Referenzjahrs 2023 zuzüglich des Ressourcenausgleichs des jeweiligen Referenzjahrs berechnet.

² Die Zahlungen werden so auf die ressourcenschwachen Kantone verteilt, dass alle berechtigten Kantone zusammen mit der Summe nach Absatz 1 denselben Wert erreichen. Die Berechnung ist in Anhang 20 festgelegt.

Art. 57*f* Berücksichtigung der Ergänzungsbeiträge

¹ Die Ergänzungsbeiträge sind nicht Bestandteil der Leistungen des Bundes an den Ressourcenausgleich nach Artikel 4 FiLaG.

² Sie werden bei der Berechnung der Mindestausstattung nicht berücksichtigt.

⁷¹ AS 2015 4753

⁷² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 761).

⁷³ In Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2019 3823).

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2019 3823).

7. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 58 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 21. Dezember 1973⁷⁵ über die Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone.
2. Verordnung vom 27. November 1989⁷⁶ über den Finanzausgleich mit dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.

Art. 59 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁷⁵ [AS 1974 146]

⁷⁶ [AS 1989 2470; 2002 3069]

Anhang 177
(Art. 1–5)

Ressourcenpotenzial und standardisierter Steuerertrag

1. Ressourcenpotenzial

Kantonswerte für das Referenzjahr 2024

Kanton	Ressourcen- potenzial (in 1000 Fr.)	Mittlere ständige und nichtständige Wohnbevölkerung (Mittelwert 2018–2020)	Ressourcen- potenzial pro Kopf (in Fr.)	Ressourcen- index
Zürich	66 282 603	1 540 569	43 025	121.2
Bern	27 768 683	1 043 168	26 620	75.0
Luzern	13 573 498	414 145	32 775	92.3
Uri	925 732	36 918	25 075	70.6
Schwyz	10 104 117	160 525	62 944	177.3
Obwalden	1 490 413	38 183	39 033	109.9
Nidwalden	2 458 213	43 409	56 630	159.5
Glarus	1 051 280	40 847	25 737	72.5
Zug	12 245 279	128 918	94 985	267.5
Freiburg	8 188 413	321 956	25 433	71.6
Solothurn	7 053 088	276 439	25 514	71.9
Basel-Stadt	10 978 574	198 357	55 347	155.9
Basel-Landschaft	10 139 351	290 430	34 912	98.3
Schaffhausen	2 942 991	82 901	35 500	100.0
Appenzell A.Rh.	1 682 319	55 416	30 358	85.5
Appenzell I.Rh.	600 227	16 229	36 986	104.2
St. Gallen	15 040 548	512 156	29 367	82.7
Graubünden	6 319 603	205 848	30 700	86.5
Aargau	19 951 648	686 825	29 049	81.8
Thurgau	8 117 240	279 920	28 998	81.7
Tessin	11 585 845	355 030	32 633	91.9
Waadt	28 737 137	811 648	35 406	99.7
Wallis	8 170 361	352 781	23 160	65.2
Neuenburg	4 861 447	177 977	27 315	76.9
Genf	25 097 699	504 889	49 709	140.0

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 5. Nov. 2014 (AS 2014 3825). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 4. Nov. 2015 (AS 2015 4753) und Ziff. I Abs. 1 vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

Kanton	Ressourcen- potenzial (in 1000 Fr.)	Mittlere ständige und nichtständige Wohnbevölkerung (Mittelwert 2018–2020)	Ressourcen- potenzial pro Kopf (in Fr.)	Ressourcen- index
Jura	1 738 477	73 716	23 583	66.4
Total Kantone	307 104 787	8 649 199	35 507	100.0

2. Standardisierter Steuerertrag

Kommentar zur Berechnung

Der standardisierte Steuerertrag der Schweiz entspricht den durchschnittlichen Steuereinnahmen aller Kantone und Gemeinden. Diese bestehen aus dem gesamten Fiskalertrag der Kantone und Gemeinden abzüglich der Debitorenverluste und zuzüglich des Kantonsanteils am Ertrag der direkten Bundessteuer (17 %).

Der standardisierte Steuersatz ist für alle Kantone gleich hoch und basiert auf dem Ressourcenpotenzial und den Steuereinnahmen der Gesamtheit der Kantone.

Wert des standardisierten Steuersatzes für das Referenzjahr 2024

Standardisierter Steuersatz für das Referenzjahr 2024 = 27,0 %

Anhang 2⁷⁸
(Art. 7)

Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen

Kantonswerte für das Referenzjahr 2024

Kanton	Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen (in 1000 Fr.)
Zürich	42 807 298
Bern	18 924 223
Luzern	8 471 054
Uri	616 051
Schwyz	6 409 002
Obwalden	971 821
Nidwalden	1 386 601
Glarus	674 031
Zug	6 085 714
Freiburg	5 824 996
Solothurn	5 322 016
Basel-Stadt	5 522 288
Basel-Landschaft	7 447 618
Schaffhausen	1 544 259
Appenzell A.Rh.	1 109 802
Appenzell I.Rh.	368 949
St. Gallen	9 197 600
Graubünden	3 884 014
Aargau	14 334 723
Thurgau	5 445 716
Tessin	7 198 435
Waadt	18 937 854
Wallis	5 737 818
Neuenburg	3 055 776
Genf	13 853 851
Jura	1 090 763
Total Kantone	196 222 273

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I Abs. 2 der V vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

Anhang 37⁹
(Art. 9 und 10)

Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen

1. Definition der Variablen und Parameter

BQA	Bruttoeinkommen der gebietsansässigen Ausländerinnen und Ausländer und der ausländischen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte
BQB	Bruttoeinkommen der vollständig besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger
BQC	Bruttoeinkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Österreich
BQD	Bruttoeinkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland
BQE	Bruttoeinkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch den Kanton Genf
BQF	Bruttoeinkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich
BQG	Bruttoeinkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Italien
TC	Anteil des Österreich zustehenden Fiskalausgleichs gemäss DBA-A
TD	Maximaler Schweizer Steuersatz auf den Bruttoeinkünften der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland gemäss Artikel 15a DBA-D
TE	Anteil der durch den Kanton Genf an Frankreich zurückerstatteten Bruttolohnsumme der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch den Kanton Genf gemäss Abkommen des Kantons Genf mit Frankreich vom 29.1.1973
TF	Maximaler Anteil (Steuersatz) der durch Frankreich zurückerstatteten Bruttolohnsumme der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich gemäss dem Abkommen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis und Neuenburg vom 11.4.1983
TG	Anteil der an Italien zurückerstatteten Bruttosteuererinnahmen von begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Italien gemäss Artikel 14a DBA-I und der Vereinbarung der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis mit Italien

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 3 der V vom 6. Nov. 2019 (AS 2019 3823). Bereinigt gemäss Ziff. I Abs. 1 vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

- SST_{t+3} Letzter verfügbarer standardisierter Steuersatz für das Bemessungsjahr t (d.h. Bemessungsjahr + 3 Jahre)
- γ Faktor Gamma: Auf drei Stellen gerundetes Verhältnis zwischen dem massgebenden Einkommen der natürlichen Personen der Schweiz und dem Primäreinkommen der privaten Haushalte der Schweiz in den Bemessungsjahren. Der Faktor Gamma wird jährlich berechnet.
- δ Faktor Delta: Faktor, der die Lasten der Grenzgänger berücksichtigt und deren Einkommen BQB, BQC, BQD, BQE, BQF und BQG tiefer gewichtet.

2. Berechnungsformeln

- (1) Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der gebietsansässigen Ausländerinnen und Ausländer und ausländischen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte eines Kantons:

$$\gamma \cdot BQA$$
- (2) Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der vollständig besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger eines Kantons:

$$\gamma \cdot \delta \cdot BQB$$
- (3) Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Österreich:

$$(1 - TC) \cdot \gamma \cdot \delta \cdot BQC$$
- (4) Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland:

$$\frac{TD}{SST_{t+3}} \cdot \delta \cdot BQD$$
- (5) Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch den Kanton Genf:

$$\gamma \cdot \delta \cdot BQE - \frac{TE}{SST_{t+3}} \cdot \delta \cdot BQE$$
- (6) Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich:

$$\frac{TF}{SST_{t+3}} \cdot \delta \cdot BQF$$
- (7) Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Italien:

$$(1 - TG) \cdot \gamma \cdot \delta \cdot BQG$$

3. Parameterwerte für das Referenzjahr 2024

Parameter	Wert
γ_{2018}	0.381
γ_{2019}	0.385
γ_{2020}	0.392
δ	0.750
SST_{2021}	0.259
SST_{2022}	0.258
SST_{2023}	0.255
TC	0.125
TD	0.045
TE	0.035
TF	0.045
TG	0.4

4. Kommentar zur Berechnung

- 4.1 Das massgebende quellenbesteuerte Einkommen setzt sich zusammen aus dem Einkommen der gebietsansässigen Ausländerinnen und Ausländer und der ausländischen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte (BQA), dem Einkommen der vollständig besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger (BQB) sowie dem Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgängerinnen und Grenzgänger (BQC, BQD, BQE, BQF und BQG).
- 4.2 Erfasst werden die entsprechenden Bruttoeinkommen. Mit dem Faktor γ werden die Bruttoeinkommen in eine mit dem steuerbaren Einkommen vergleichbare Grösse umgerechnet. Bei den *gebietsansässigen Ausländerinnen und Ausländern und den ausländischen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten* ist zur Bestimmung des massgebenden Einkommens lediglich eine Multiplikation der entsprechenden Bruttoeinkommen mit dem Faktor γ erforderlich [Berechnungsformel (1)].
- 4.3 Zusätzlich zum Faktor γ werden die Bruttolöhne der Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit einem Faktor δ von 0,75 gewichtet. Damit fliessen die mit dem Faktor δ gewichteten Bruttolöhne der Grenzgängerinnen und Grenzgänger nur zu 75 Prozent in die Berechnung der massgebenden quellenbesteuerten Einkommen ein. Dies gilt für sämtliche Grenzgänger-Kategorien.
- 4.3.1 *Formel (2), vollständig besteuerte Grenzgängerinnen und Grenzgänger:* Das massgebende steuerbare Einkommen beträgt $\gamma \cdot \delta \cdot BQB$.
- 4.4 Mit den Berechnungsformeln (3)–(7) werden die begrenzt besteuerten Grenzgängereinkommen auf der Basis der entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien umgerechnet.

- 4.4.1 *Formel (3), Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Österreich:* Die Bruttoeinkommen werden in der Schweiz besteuert und davon Österreich ein Fiskalausgleich in der Höhe von 12,5 Prozent ihres Steueraufkommens geleistet. Das massgebende steuerbare Einkommen, $\gamma \cdot \delta \cdot \text{BQC}$, wird um den Österreich zustehenden Anteil, TC, korrigiert.
- 4.4.2 *Formel (4), Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland:* Die Bruttoeinkommen der Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden zu einem Satz von maximal 4,5 Prozent besteuert. Der in der Schweiz steuerbare Einkommensanteil wird durch Division des Steuerertrags, $\text{TD} \cdot \delta \cdot \text{BQD}$, mit dem entsprechenden standardisierten Steuersatz, SST_{t+3} , ermittelt.
- 4.4.3 *Formel (5), Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich in Genf:* Die Besteuerung erfolgt in der Schweiz mit einer Rückerstattung an Frankreich von 3,5 Prozent der Bruttolohnsumme. Vom massgebenden steuerbaren Einkommen bei vollständiger Besteuerung durch Genf, $\gamma \cdot \delta \cdot \text{BQE}$, wird der Anteil abgezogen, der Frankreich abzuliefern ist. Dieser Anteil wird berechnet, indem die an Frankreich abzuliefernde Steuer, $\text{TE} \cdot \delta \cdot \text{BQE}$, durch Division mit dem entsprechenden standardisierten Steuersatz, SST_{t+3} , auf das steuerbare Einkommen hochgerechnet wird.
- 4.4.4 *Formel (6), Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich (ohne Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich in Genf):* Die Besteuerung erfolgt durch Frankreich, die Schweiz erhält maximal 4,5 Prozent des Bruttoeinkommens. Der in der Schweiz steuerlich ausgeschöpfte Einkommensanteil wird durch Division des Steuerertrags, $\text{TF} \cdot \delta \cdot \text{BQF}$, mit dem entsprechenden standardisierten Steuersatz, SST_{t+3} , ermittelt.
- 4.4.5 *Formel (7), Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Italien:* Rückvergütung von 40 Prozent der Steuereinnahmen an Italien. Das massgebende steuerbare Einkommen, $\gamma \cdot \delta \cdot \text{BQG}$, wird um den Italien zustehenden Anteil, TG, korrigiert.

5. Kantonswerte für das Referenzjahr 2024

Kanton	Massgebende quellenbesteuerte Einkommen (in 1000 Fr.)
Zürich	2 160 107
Bern	668 051
Luzern	334 314
Uri	33 484
Schwyz	171 374
Obwalden	42 087
Nidwalden	46 063
Glarus	48 847
Zug	254 713
Freiburg	268 349

Kanton	Massgebende quellenbesteuerte Einkommen (in 1000 Fr.)
Solothurn	225 005
Basel-Stadt	834 651
Basel-Landschaft	437 653
Schaffhausen	155 579
Appenzell A.Rh.	21 279
Appenzell I.Rh.	9 963
St. Gallen	523 094
Graubünden	443 477
Aargau	785 262
Thurgau	355 947
Tessin	1 166 005
Waadt	1 374 625
Wallis	431 066
Neuenburg	287 351
Genf	2 755 968
Jura	111 329
Total Kantone	13 945 643

Anhang 4⁸⁰
(Art. 13 und 14)

Massgebendes Vermögen der natürlichen Personen

1. Definition der Variablen und Parameter

VM_{CH}	Vermögenssteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden
RV_{CH}	Reinvermögen
EK_{CH}	Einkommenssteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden
QS_{CH}	Quellensteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden
π	Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer nach Artikel 196 Absatz 1 DBG ⁸¹
EK_{DBG}	Einkommenssteuereinnahmen der direkten Bundessteuer
ME_{CH}	Massgebende Einkommen der natürlichen Personen
MQ_{CH}	Massgebende quellenbesteuerte Einkommen der natürlichen Personen

2. Berechnung des Faktors Alpha

2.1 Der Faktor Alpha nach Artikel 13 wird gemäss folgender Formel berechnet:

$$\frac{\frac{VM_{CH}}{RV_{CH}}}{\frac{EK_{CH} + QS_{CH} + \pi \cdot EK_{DBG}}{ME_{CH} + MQ_{CH}}}$$

2.2 Der Faktor Alpha wird jährlich berechnet und basiert auf den letzten verfügbaren sechs Bemessungsjahren.

3. Faktor Alpha für die Bemessungsjahre 2018–2020

	2018	2019	2020
Faktor Alpha	0.015	0.015	0.015

4. Kommentar zur Berechnung des Faktors Alpha

Der Faktor Alpha berechnet sich, indem die Ausschöpfung der Vermögen durch die Ausschöpfung der Einkommen dividiert wird. Die Ausschöpfung der Vermögen

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 3 der V vom 6. Nov. 2019 (AS 2019 3823). Bereinigt gemäss Ziff. I Abs. 1 vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

⁸¹ SR 642.11

entspricht den gesamten Vermögenssteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden dividiert durch die gesamten Reinvermögen der Schweiz. Für die Ausschöpfung der Einkommen werden die gesamten Einkommens- und Quellensteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden inklusive dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf Einkommen verwendet und durch die massgebenden Einkommen der natürlichen Personen gemäss Anhang 2 und den massgebenden quellenbesteuerten Einkommen gemäss Anhang 3 dividiert.

5. Kantonswerte für das Referenzjahr 2024

Kanton	Massgebendes Vermögen der natürlichen Personen (in 1000 Fr.)
Zürich	6 808 256
Bern	2 972 653
Luzern	1 588 851
Uri	118 664
Schwyz	2 002 912
Obwalden	235 831
Nidwalden	593 311
Glarus	126 431
Zug	1 269 242
Freiburg	511 650
Solothurn	449 714
Basel-Stadt	1 014 084
Basel-Landschaft	726 751
Schaffhausen	238 810
Appenzell A.Rh.	239 535
Appenzell I.Rh.	104 461
St. Gallen	1 859 931
Graubünden	1 057 076
Aargau	1 987 817
Thurgau	994 216
Tessin	1 209 986
Waadt	2 411 939
Wallis	904 880
Neuenburg	305 994
Genf	2 293 556
Jura	116 119
Total Kantone	32 142 671

Anhang 5⁸²
(Art. 16)

Massgebende Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus

Kantonswerte für die Bemessungsjahre 2018 und 2019

Nach Artikel 57a Absatz 1 gelten für Bemessungsjahre bis 2019 die Bestimmungen des 1. Titels 1. Kapitel 5. und 6. Abschnitt, für Bemessungsjahre ab 2020 die Bestimmungen des 6a. Abschnitts. Nachfolgende Tabelle enthält die massgebenden Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus für die Bemessungsjahre 2018 und 2019. Die massgebenden Gewinne der juristischen Personen für das Referenzjahr 2024 (Bemessungsjahre 2018–2020) werden in Anhang 6a ausgewiesen.

Kanton	Massgebende Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus (in 1000 Fr.)	
	2018	2019
Zürich	17 853 573	17 150 562
Bern	7 025 131	6 723 569
Luzern	3 528 199	3 494 293
Uri	210 594	196 490
Schwyz	1 553 410	1 793 220
Obwalden	277 942	281 630
Nidwalden	549 725	506 449
Glarus	200 329	202 392
Zug	3 376 925	3 515 711
Freiburg	1 446 486	1 636 853
Solothurn	1 253 999	1 247 246
Basel-Stadt	2 811 921	4 697 037
Basel-Landschaft	1 322 943	1 410 179
Schaffhausen	425 183	550 981
Appenzell A.Rh.	380 825	371 589
Appenzell I.Rh.	135 906	152 018
St. Gallen	4 182 776	3 850 521
Graubünden	920 816	868 681
Aargau	3 322 451	3 380 977
Thurgau	1 495 355	1 717 035
Tessin	2 599 792	2 188 955

⁸² Fassung gemäss Ziff. I Abs. 2 der V vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

Kanton	Massgebende Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus (in 1000 Fr.)	
	2018	2019
Waadt	4 162 810	4 986 300
Wallis	1 221 589	1 294 116
Neuenburg	1 055 234	1 083 771
Genf	5 184 689	5 134 010
Jura	487 032	516 233
Total Kantone	66 985 633	68 950 817

*Anhang 6*⁸³
(Art. 18–20)

Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus

Zuschlagsfaktoren für die Berechnungen der Faktoren Beta

1. Definition der Variablen und Parameter

π	Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 196 Absatz 1 DBG ⁸⁴
TDBG	Gewinnsteuersatz der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 68 DBG
β^*	Basisfaktor gemäss Artikel 20 Absatz 1
ω	Reduktionsfaktor (Entgelt an die Kantone für die Erhebung der direkten Bundessteuer)
SST ₂₀₁₉	Standardisierter Steuersatz für das Referenzjahr 2019

2. Berechnung der Zuschlagsfaktoren

Die Zuschlagsfaktoren gemäss Artikel 20 Absatz 2 werden gemäss folgender Formel berechnet:

$$\pi \cdot \frac{TDBG}{SST_{2019}} \cdot (1 - \beta^*) \cdot (1 - \omega)$$

3. Parameterwerte für Referenzjahre ab 2020

Parameter	Wert
π	0.17
TDBG	0.085
SST ₂₀₁₉	0.261
ω	0.5

⁸³ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 3 der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft bis zum 31. Dez. 2025 (AS 2019 3823). Bereinigt gemäss Ziff. I Abs. 1 vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

⁸⁴ SR 642.11

4. Faktoren Beta für Referenzjahre ab 2020

	Basisfaktor β^*	Zuschlagsfaktor	Faktor β
Holdinggesellschaften	0.0 %	2.8 %	2.8 %
Domizilgesellschaften	9.9 %	2.5 %	12.4 %
gemischte Gesellschaften	10.0 %	2.5 %	12.5 %

5. Kommentar zur Berechnung der Zuschlagsfaktoren

Die Faktoren Beta berechnen sich aus einem Basisfaktor β^* und einem Zuschlagsfaktor. Der Zuschlagsfaktor berechnet sich wie folgt: In einem ersten Schritt wird der Gewinnsteuersatz der direkten Bundessteuer, TDBG, mit dem Kantonsanteil, π , multipliziert ($TDBG \cdot \pi$). Anschliessend erfolgt eine Korrektur um den Teil, der bereits im Basisfaktor enthalten ist ($1-\beta^*$). Mit einer weiteren Korrektur ($1-\pi$) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer zumindest teilweise einer Bezugsprovision an die Kantone gleichkommt. In einem letzten Schritt wird dieser bereinigte Steuersatz durch die Division mit dem standardisierten Steuersatz des Jahres 2019, SST_{2019} , auf einen auf die Gewinne anwendbaren Faktor hochgerechnet.

6. Kantonswerte für die Bemessungsjahre 2018 und 2019

Nach Artikel 57a Absatz 1 gelten für Bemessungsjahre bis 2019 die Bestimmungen des 1. Titels 1. Kapitel 5. und 6. Abschnitt, für Bemessungsjahre ab 2020 die Bestimmungen des 6a. Abschnitts. Nachfolgende Tabelle enthält die massgebenden Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus für die Bemessungsjahre 2018 und 2019. Die massgebenden Gewinne der juristischen Personen für das Referenzjahr 2024 (Bemessungsjahre 2018–2020) werden in Anhang 6a ausgewiesen.

Kanton	Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus (in 1000 Fr.)	
	2018	2019
Zürich	822 325	1 694 879
Bern	226 844	413 092
Luzern	345 082	713 242
Uri	1 057	1 005
Schwyz	180 659	227 045
Obwalden	15 580	25 919
Nidwalden	31 057	35 289
Glarus	37 752	44 902
Zug	1 755 699	2 423 292
Freiburg	384 056	374 020

Kanton	Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus (in 1000 Fr.)	
	2018	2019
Solothurn	27 857	41 504
Basel-Stadt	527 460	967 721
Basel-Landschaft	368 216	689 403
Schaffhausen	580 303	640 753
Appenzell A.Rh.	25 042	21 551
Appenzell I.Rh.	638	552
St. Gallen	345 626	386 582
Graubünden	106 290	91 778
Aargau	115 605	39 947
Thurgau	10 782	17 797
Tessin	99 948	140 314
Waadt	2 798 601	2 346 761
Wallis	7 921	7 244
Neuenburg	443 248	98 567
Genf	1 851 934	2 296 165
Jura	6 104	26 437
Total Kantone	11 115 685	13 765 760

*Anhang 6a*⁸⁵
(Art. 20a, 20b und 20c)

Massgebende Gewinne der juristischen Personen

1. Definition der Variablen und Parameter

Die Zeta-Faktoren gewichten die Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial gemäss ihrer steuerlichen Ausschöpfung. Es wird unterschieden zwischen den ordentlich besteuerten Gewinnen, die ausschliesslich mit Zeta-1 gewichtet werden, und den Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Boxengewinnen), die reduziert besteuert und deshalb vorab mit Zeta-2 und anschliessend mit Zeta-1 gewichtet werden.

- ζ_1 Gewichtungsfaktor für die Gewinne der juristischen Personen. Entspricht dem Verhältnis der steuerlichen Ausschöpfung der Gewinne der juristischen Personen zur steuerlichen Ausschöpfung der Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen.
- ζ_2 Gewichtungsfaktor für die Boxengewinne. Entspricht dem durchschnittlichen steuerbaren Anteil der Boxengewinne nach (statutarischer) Entlastung unter Einbezug des Anteils an der direkten Bundessteuer π .
- ζ_2^* Basisfaktor für ζ_2 . Entspricht dem durchschnittlichen steuerbaren Anteil der Boxengewinne nach (statutarischer) Entlastung.
- MG_k Massgebende Gewinne des Kantons k
- ME_{CH} Massgebende Einkommen der natürlichen Personen Total
- MQ_{CH} Massgebende quellenbesteuerte Einkommen der natürlichen Personen Total
- MV_{CH} Massgebende Vermögen der natürlichen Personen Total
- ZK_k Bemessungsgrundlage der Gewinne der juristischen Personen des Kantons k
- ZK_{CH} Bemessungsgrundlage der Gewinne der juristischen Personen Total
- BG_{CH} Boxengewinne Total
- BG_k Boxengewinne des Kantons k
- OG_{CH} Ordentliche Gewinne Total
- OG_k Ordentliche Gewinne des Kantons k
- $T_{g,CH}$ Gewinnsteuereinnahmen juristischer Personen der Kantone und Gemeinden (inklusive Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer)
- $TK_{g,CH}$ Gewinnsteuereinnahmen juristischer Personen der Kantone und Gemeinden ohne Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 6. Nov. 2019 (AS 2019 3823). Bereinigt gemäss Ziff. I Abs. 1 vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

$T_{e,CH}$	Einkommens-, Quellen- und Vermögenssteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden (inklusive Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer)
ω_k	Ermässigung bei der Berechnung des steuerbaren Gewinns nach Art. 24b StHG ⁸⁶ des Kantons k
T_{DBG}	Gewinnsteuereinnahmen juristischer Personen der direkten Bundessteuer
π	Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer nach Artikel 196 Absatz 1 DBG
FE_k	Summe der Forschungs- und Entwicklungsaufwände nach Artikel 24b Absatz 3, jedoch ohne allfällige Abzüge nach Artikel 25a StHG der Unternehmen im Kanton k
UF	Anteil der nicht mehr mit den Faktoren Beta gewichteten Gewinne nach Artikel 57b (Umbuchungsfaktor)

2. Berechnung

2.1 Die massgebenden Gewinne der juristischen Personen eines Kantons ergeben sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Faktor Zeta-1:
 $MG_K = \zeta_1 \cdot ZK_K$

2.2 Der Faktor Zeta-1 nach Artikel 20b Absatz 1 berechnet sich aus dem Verhältnis der steuerlichen Ausschöpfung der Gewinne der juristischen Personen zur steuerlichen Ausschöpfung der Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen:

$$\zeta_1 = \frac{\frac{T_{g,CH}}{ZK_{CH}}}{\frac{T_{e,CH}}{ME_{CH} + MQ_{CH} + MV_{CH}}}$$

2.3 Der Faktor Zeta-1 wird jährlich berechnet und basiert auf den letzten verfügbaren sechs Bemessungsjahren.

2.4 Die Bemessungsgrundlage der Gewinne der juristischen Personen besteht aus der Summe der ordentlichen Gewinne, der gewichteten Boxengewinne und der gewichteten Forschungs- und Entwicklungsaufwände nach Artikel 20a Absatz 2:

$$ZK_k = OG_k + \zeta_2 \cdot BG_k + (1 - \zeta_2) \cdot FE_k$$

2.5 Der Faktor Zeta-2 nach Artikel 20b Absatz 2 wird jährlich berechnet und basiert auf der durchschnittlichen Tiefengewichtung der Boxengewinne im letzten verfügbaren Bemessungsjahr (Basisfaktor ζ_2^*). Zudem wird

⁸⁶ SR 642.14

berücksichtigt, dass der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer den Kantonen ohne Reduktion zukommt:

$$\zeta_2^* = \frac{\sum_{k=1}^{26} ((1 - \omega_k) \cdot BG_k)}{BG_{CH}}$$

$$\zeta_2 = \frac{\zeta_2^* \cdot (OG_{CH} + BG_{CH}) \cdot TK_{g,CH} + (OG_{CH} + BG_{CH} \cdot \zeta_2^*) \cdot T_{DBG} \cdot \pi}{(OG_{CH} + BG_{CH}) \cdot TK_{g,CH} + (OG_{CH} + BG_{CH} \cdot \zeta_2^*) \cdot T_{DBG} \cdot \pi}$$

3. Faktoren Zeta und Gewichtung des Forschungs- und Entwicklungsaufwands für das Bemessungsjahr 2020

	2018	2019	2020
ζ_1	–	–	34.0 %
ζ_2	–	–	31.6 %
Gewichtung F+E-Aufwand	–	–	68.4 %

4. Weiteranwendung der Faktoren Beta in den Bemessungsjahren 2017–2024

- 4.1 Für die Bemessungsjahre $t = 2017\text{--}2024$ werden die massgebenden Gewinne der juristischen Personen nach Artikel 57b sowohl mit der Berechnungsweise nach Anhang 6 ($MG_{k,6}^t$) wie auch mit der Berechnungsweise nach Ziffer 2 dieses Anhangs ($MG_{k,6a}^t$) berechnet. Die massgebenden Gewinne (MG_k^t) berechnen sich aus dem mit dem Umbuchungsfaktor UF^t gewichteten Mittel der beiden Resultate:

$$MG_k^t = MG_{k,6}^t \cdot (1 - UF^t) + MG_{k,6a}^t \cdot UF^t$$

- 4.2 Der Umbuchungsfaktor beträgt in den Bemessungsjahren:

t	2017–2020	2021	2022	2023	2024
UF^t	0 %	20 %	40 %	60 %	80 %

- 4.3 Die Faktoren Beta betragen in der Übergangsphase:

	Basisfaktor β^*	Zuschlagsfaktor	Faktor β
Holdinggesellschaften	0.0 %	2.8 %	2.8 %
Domizilgesellschaften	9.9 %	2.5 %	12.4 %
gemischte Gesellschaften	10.0 %	2.5 %	12.5 %

5. Kantonswerte für das Referenzjahr 2024

Kanton	Massgebende Gewinne der juristischen Personen (in 1000 Fr.)
Zürich	14 495 404
Bern	5 575 086
Luzern	3 235 776
Uri	156 650
Schwyz	1 530 169
Obwalden	238 471
Nidwalden	436 683
Glarus	196 447
Zug	4 671 541
Freiburg	1 635 447
Solothurn	1 022 808
Basel-Stadt	3 707 085
Basel-Landschaft	1 537 285
Schaffhausen	986 888
Appenzell A.Rh.	312 613
Appenzell I.Rh.	116 429
St. Gallen	3 446 686
Graubünden	840 836
Aargau	2 680 720
Thurgau	1 316 393
Tessin	1 953 401
Waadt	6 067 625
Wallis	982 380
Neuenburg	1 022 756
Genf	6 125 229
Jura	407 035
Total Kantone	64 697 843

Anhang 787
(Art. 21)

Massgebende Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer

Kantonswerte für das Referenzjahr 2024

Kanton	Massgebende Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer (in 1000 Fr.)
Zürich	11 538
Bern	-371 330
Luzern	-56 496
Uri	882
Schwyz	-9 340
Obwalden	2 203
Nidwalden	-4 445
Glarus	5 525
Zug	-35 931
Freiburg	-52 029
Solothurn	33 544
Basel-Stadt	-99 534
Basel-Landschaft	-9 955
Schaffhausen	17 456
Appenzell A.Rh.	-910
Appenzell I.Rh.	425
St. Gallen	13 236
Graubünden	94 200
Aargau	163 126
Thurgau	4 967
Tessin	58 018
Waadt	-54 907
Wallis	114 216
Neuenburg	189 570
Genf	69 096
Jura	13 231
Total Kantone	96 357

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I Abs. 2 der V vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

Anhang 7a⁸⁸
(Art. 22a)

Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone

1. Definition der Variablen und Parameter

B_r	Beitrag an den ressourcenschwachen Kanton r
e_r	durchschnittliche mittlere ständige und nichtständige Wohnbevölkerung des ressourcenschwachen Kantons r in den Bemessungsjahren
RI_r	Ressourcenindex des ressourcenschwachen Kantons r
M	Indexwert der garantierten Mindestausstattung
sse_{CH}	Standardisierter Steuerertrag der Schweiz pro Einwohnerin und Einwohner

2. Berechnung

2.1 Der Beitrag an einen ressourcenschwachen Kanton r berechnet sich wie folgt:

$$B_r = \frac{sse_{CH} \cdot e_r}{100} \cdot \begin{cases} t \cdot (100 - RI_r)^p & \text{für } 100 \geq RI_r \geq 70 \\ M - RI_r & \text{für } 70 > RI_r \end{cases}$$

2.2 Der Werte der Parameter p und t werden wie folgt berechnet:

$$p = \frac{(100 - 70) \cdot 0,9}{M - 70}$$

$$t = \frac{M - 70}{(100 - 70)^p}$$

3. Parameterwerte für das Referenzjahr 2024

Parameter	Wert
sse_{CH}	9 594
M	86.5

4. Kommentar zur Berechnung

4.1 Die Berechnung richtet sich nach der Höhe des Ressourcenindex. Bei einem Ressourcenindex von kleiner als 70 Punkten wird der Ausgleichsbetrag so

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 6. Nov. 2019 (AS 2019 3823). Bereinigt gemäss Ziff. I Abs. 1 vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

festgelegt, dass der Kanton nach Ausgleich genau die garantierte Mindestausstattung M erreicht.

- 4.2 Bei Ressourcenindizes ab 70 Punkten steigt der resultierende Index nach Ausgleich progressiv an. Bei einem Ressourcenindex von genau 70 Punkten soll eine Erhöhung des standardisierten Steuerertrags um eine Einheit den Ausgleichsbetrag um 90 Prozent dieser Einheit reduzieren (Grenzabschöpfung). Die Stärke der Progression wird durch die Parameter p und t definiert, welche abhängig sind von der Höhe der garantierten Mindestausstattung M , der Grenze von 70 Punkten, ab der die Progression beginnt, und der Grenzabschöpfung von 90 Prozent.

5. Auszahlung für das Jahr 2024

Kanton	Ressourcenindex	Ressourcenausgleich in Franken		
		horizontal	vertikal	Total
Zürich	121.2	0	0	0
Bern	75.0	-491 105 240	-736 657 861	-1 227 763 101
Luzern	92.3	-28 293 587	-42 440 381	-70 733 968
Uri	70.6	-22 589 398	-33 884 098	-56 473 496
Schwyz	177.3	0	0	0
Obwalden	109.9	0	0	0
Nidwalden	159.5	0	0	0
Glarus	72.5	-22 453 481	-33 680 222	-56 133 703
Zug	267.5	0	0	0
Freiburg	71.6	-186 061 245	-279 091 867	-465 153 112
Solothurn	71.9	-157 667 191	-236 500 786	-394 167 977
Basel-Stadt	155.9	0	0	0
Basel-Landschaft	98.3	-1 639 185	-2 458 778	-4 097 963
Schaffhausen	100.0	-300	-450	-750
Appenzell A.Rh.	85.5	-10 678 045	-16 017 067	-26 695 112
Appenzell I.Rh.	104.2	0	0	0
St. Gallen	82.7	-131 638 569	-197 457 854	-329 096 423
Graubünden	86.5	-35 444 258	-53 166 387	-88 610 645
Aargau	81.8	-191 743 536	-287 615 304	-479 358 840
Thurgau	81.7	-79 151 940	-118 727 910	-197 879 850
Tessin	91.9	-26 340 949	-39 511 423	-65 852 372
Waadt	99.7	-250 678	-376 016	-626 694
Wallis	65.2	-288 008 536	-432 012 804	-720 021 340
Neuenburg	76.9	-73 327 884	-109 991 826	-183 319 710
Genf	140.0	0	0	0

Kanton	Ressourcen- index	Ressourcenausgleich in Franken		
		horizontal	vertikal	Total
Jura	66.4	-56 807 868	-85 211 801	-142 019 669
Total Kantone	100.0	-1 803 201 890	-2 704 802 835	-4 508 004 725

Beiträge der ressourcenstarken Kantone

1. Definition der Variablen und Parameter

A	gesamter Beitrag der ressourcenstarken Kantone
A_q	Beitrag eines ressourcenstarken Kantons q
e_q	durchschnittliche mittlere ständige und nichtständige Wohnbevölkerung eines ressourcenstarken Kantons q in den Bemessungsjahren
RI_q	Ressourcenindex eines ressourcenstarken Kantons q
n	Anzahl ressourcenstarke Kantone

2. Berechnung

Der Beitrag eines ressourcenstarken Kantons q berechnet sich wie folgt:

$$A_q = \frac{A}{\sum_{q=1}^n [(RI_q - 100) \cdot e_q]} \cdot (RI_q - 100) \cdot e_q$$

3. Kommentar zur Berechnung

Zur Festlegung des Beitrags eines ressourcenstarken Kantons q wird sein 100 Punkte übersteigender Ressourcenindex, $RI_q - 100$, mit seiner mittleren ständigen und nicht-ständigen Wohnbevölkerung, e_q , multipliziert. Dieser Wert wird anschliessend in Beziehung gesetzt zur Summe der Werte aller n ressourcenstarken Kantone,

$$\sum_{q=1}^n [(RI_q - 100) \cdot e_q]$$

Daraus ergibt sich sein Anteil am gesamten Beitrag der ressourcenstarken Kantone, A.

4. Einzahlung für das Jahr 2024

⁸⁹ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 4. Nov. 2015 (AS 2015 4753) und Ziff. I Abs. 1 vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

Kanton	Ressourcenindex	Beiträge in Franken
Zürich	121.2	582 784 556
Bern	75.0	0
Luzern	92.3	0
Uri	70.6	0
Schwyz	177.3	221 620 237
Obwalden	109.9	6 775 175
Nidwalden	159.5	46 137 214
Glarus	72.5	0
Zug	267.5	385 829 747
Freiburg	71.6	0
Solothurn	71.9	0
Basel-Stadt	155.9	198 029 144
Basel-Landschaft	98.3	0
Schaffhausen	100.0	0
Appenzell A.Rh.	85.5	0
Appenzell I.Rh.	104.2	1 207 938
St. Gallen	82.7	0
Graubünden	86.5	0
Aargau	81.8	0
Thurgau	81.7	0
Tessin	91.9	0
Waadt	99.7	0
Wallis	65.2	0
Neuenburg	76.9	0
Genf	140.0	360 817 879
Jura	66.4	0
Total Kantone	100.0	1 803 201 890

Anhang ⁹⁰

⁹⁰ Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 1 der V vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 3823).

*Anhang 10*⁹¹
(Art. 29)

Definition des Begriffs Hauptsiedlungsgebiet und Datenbasis

1. Im Rahmen des geografisch-topografischen Lastenausgleichs werden als Hauptsiedlungsgebiet zusammenhängende Ortsteile mit einer Mindestbevölkerung von 200 Personen bezeichnet.
2. Datenbasis für die Bestimmung des Hauptsiedlungsgebiets sind die Hektardaten der Volkszählung.
3. Als zusammenhängende Ortsteile werden aneinandergrenzende bewohnte Hektaren bezeichnet.

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3809).

*Anhang 11*⁹²

⁹² Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 4. Nov. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4753).

Anhang 12⁹³
(Art. 33)

Geografisch-topografischer Lastenausgleich: Ausgleichszahlungen 2024

Kanton	Ausgleichsbeträge in Franken					Total
	Siedlungshöhe	Steilheit des Geländes	Siedlungs- struktur	Geringe Bevöl- kerungsdichte		
Zürich	0	0	0	0	0	0
Bern	2 059 355	1 199 345	22 144 396	4 419 897		29 822 993
Luzern	0	0	5 874 062	0		5 874 062
Uri	572 696	5 954 088	1 681 555	3 946 385		12 154 725
Schwyz	2 669 995	2 182 423	1 592 479	589 126		7 034 023
Obwalden	537 786	2 971 591	1 533 204	1 352 292		6 394 872
Nidwalden	0	546 714	624 960	299 611		1 471 285
Glarus	0	3 436 393	0	2 147 849		5 584 243
Zug	0	0	0	0		0
Freiburg	2 302 536	0	6 675 441	497 994		9 475 972
Solothurn	0	0	0	0		0
Basel-Stadt	0	0	0	0		0
Basel-Landschaft	0	0	0	0		0
Schaffhausen	0	0	0	0		0
Appenzell A.Rh.	19 036 887	195 703	2 347 639	0		21 580 229
Appenzell I.Rh.	5 664 949	387 512	3 120 670	416 563		9 589 695
St. Gallen	0	0	2 057 680	0		2 057 680
Graubünden	40 486 621	66 289 826	9 398 894	26 937 032		143 112 373
Aargau	0	0	0	0		0
Thurgau	0	0	3 507 048	0		3 507 048
Tessin	0	10 437 840	0	5 026 367		15 464 207
Waadt	141 727	0	0	0		141 727
Wallis	31 105 267	30 921 084	851 545	15 568 773		78 446 670
Neuenburg	21 112 278	2 170 593	142 835	0		23 425 707
Genf	0	0	0	0		0
Jura	1 003 017	0	1 794 147	2 144 668		4 941 832
Total Kantone	126 693 114	126 693 114	63 346 557	63 346 557		380 079 343

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I Abs. 2 der V vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

Massgebende Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur

Berechnung des Lastenindex

a) Variablen und Parameter:

TSA_k	Teilindikator «Armut» des Kantons k
TSS_k	Teilindikator «Altersstruktur» des Kantons k
TSI_k	Teilindikator «Ausländerintegration» des Kantons k
\overline{TSA}	Mittelwert der Teilindikatoren «Armut» der Kantone
\overline{TSS}	Mittelwert der Teilindikatoren «Altersstruktur» der Kantone
\overline{TSI}	Mittelwert der Teilindikatoren «Ausländerintegration» der Kantone
s_{TSA}	Standardabweichung der Teilindikatoren «Armut» der Kantone
s_{TSS}	Standardabweichung der Teilindikatoren «Altersstruktur» der Kantone
s_{TSI}	Standardabweichung der Teilindikatoren «Ausländerintegration» der Kantone
ZSA_k	Standardisierter Teilindikator «Armut» des Kantons k
ZSS_k	Standardisierter Teilindikator «Altersstruktur» des Kantons k
ZSI_k	Standardisierter Teilindikator «Ausländerintegration» des Kantons k
μ_{ZSA}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator «Armut»
μ_{ZSS}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator «Altersstruktur»
μ_{ZSI}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator «Ausländerintegration»
LS_k	Lastenindex für Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur des Kantons k

b) Die standardisierten Teilindikatoren werden wie folgt berechnet:

$$ZSA_k = \frac{TSA_k - \overline{TSA}}{s_{TSA}}$$

$$ZSS_k = \frac{TSS_k - \overline{TSS}}{s_{TSS}}$$

$$ZSI_k = \frac{TSI_k - \overline{TSI}}{s_{TSI}}$$

⁹⁴ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 4. Nov. 2015 (AS 2015 4753) und Ziff. I Abs. 1 vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

Die Standardisierung erfolgt, indem die Abweichungen der Teilindikatoren zum jeweiligen Schweizer Mittelwert mit der Standardabweichung dividiert werden.

c) Der Lastenindex für Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur eines Kantons k berechnet sich wie folgt:

$$LS_k = \mu_{ZSA} \cdot ZSA_k + \mu_{ZSS} \cdot ZSS_k + \mu_{ZSI} \cdot ZSI_k$$

d) Die Gewichte werden mit Hilfe einer Hauptkomponentenanalyse berechnet. Für die Gewichte gilt deshalb:

$$\underbrace{\begin{bmatrix} \mu_{ZSA} \\ \mu_{ZSS} \\ \mu_{ZSI} \end{bmatrix}}_{\mu_{ZS}} = \frac{1}{\sqrt{\lambda_{ZS}}} \cdot \underbrace{\begin{bmatrix} x_{ZSA} \\ x_{ZSS} \\ x_{ZSI} \end{bmatrix}}_{x_{ZS}},$$

mit

μ_{LS} Vektor der Gewichte

λ_{ZS} höchster Eigenwert der Korrelationsmatrix der standardisierten Teilindikatoren

x_{ZS} Eigenvektor des Eigenwerts λ_{ZS}

e) Gewichte für das Jahr 2024:

μ_{ZSA}	0.56
μ_{ZSS}	0.03
μ_{ZSI}	0.55

Massgebende Sonderlasten der Kernstädte

1. Berechnung des Lastenindex der Gemeinden

a) Variablen und Parameter:

TFG_g	Teilindikator «Gemeindegrösse» der Gemeinde g
TFS_g	Teilindikator «Siedlungsdichte» der Gemeinde g
TFB_g	Teilindikator «Beschäftigungsquote» der Gemeinde g
TFG	Mittelwert der Teilindikatoren «Gemeindegrösse» der Gemeinden
TFS	Mittelwert der Teilindikatoren «Siedlungsdichte» der Gemeinden
TFB	Mittelwert der Teilindikatoren «Beschäftigungsquote» der Gemeinden
s_{TFG}	Standardabweichung der Teilindikatoren «Gemeindegrösse» der Gemeinden
s_{TFS}	Standardabweichung der Teilindikatoren «Siedlungsdichte» der Gemeinden
s_{TSB}	Standardabweichung der Teilindikatoren «Beschäftigungsquote» der Gemeinden
ZFG_g	Standardisierter Teilindikator «Gemeindegrösse» der Gemeinde g
ZFS_g	Standardisierter Teilindikator «Siedlungsdichte» der Gemeinde g
ZFB_g	Standardisierter Teilindikator «Beschäftigungsquote» der Gemeinde g
μ_{ZFG}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator «Gemeindegrösse»
μ_{ZFS}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator «Siedlungsdichte»
μ_{ZFB}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator «Beschäftigungsquote»
LF_g	Lastenindex für Sonderlasten der Kernstädte für Gemeinde g

b) Die standardisierten Teilindikatoren werden wie folgt berechnet:

$$ZFG_g = \frac{TFG_g - \overline{TFG}}{s_{TFG}},$$

$$ZFS_g = \frac{TFS_g - \overline{TFS}}{s_{TFS}},$$

⁹⁵ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 4. Nov. 2015 (AS 2015 4753), vom 16. Nov. 2022 (AS 2022 761) und Ziff. I Abs. 1 vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

$$ZFB_g = \frac{TFB_k - \overline{TFB}}{s_{TFB}}$$

Die Standardisierung erfolgt, indem die Abweichungen der Teilindikatoren zum jeweiligen Schweizer Mittelwert mit der Standardabweichung dividiert werden.

c) Der Lastenindex für Sonderlasten der Kernstädte einer Gemeinde berechnet sich wie folgt:

$$LF_g = \mu_{ZFG} \cdot ZFG_g + \mu_{ZFS} \cdot ZFS_g + \mu_{ZFB} \cdot ZFB_g$$

d) Die Gewichte werden mit Hilfe einer Hauptkomponentenanalyse berechnet. Für die Gewichte gilt deshalb:

$$\underbrace{\begin{bmatrix} \mu_{ZFG} \\ \mu_{ZFS} \\ \mu_{ZFB} \end{bmatrix}}_{\mu_{ZF}} = \frac{1}{\sqrt{\lambda_{ZF}}} \cdot \underbrace{\begin{bmatrix} x_{ZFG} \\ x_{ZFS} \\ x_{ZFB} \end{bmatrix}}_{x_{ZF}},$$

mit

μ_{ZF} Vektor der Gewichte

λ_{ZF} höchster Eigenwert der Korrelationsmatrix der standardisierten Teilindikatoren

x_{ZF} Eigenvektor des Eigenwerts λ_{ZF}

e) Gewichte für das Jahr 2024:

μ_{ZFG}	0.48
μ_{ZFS}	0.50
μ_{ZFB}	0.33

2. Berechnung des Lastenindex der Kantone

a) Variablen und Parameter:

$LF_{g,k}$ Lastenindex für Sonderlasten der Kernstädte für Gemeinde g im Kanton k

LF_k Lastenindex für Sonderlasten der Kernstädte für Kanton k

eg,k Ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde g im Kanton k

ek Ständige Wohnbevölkerung des Kantons k

G_k Anzahl Gemeinden im Kanton k

b) Berechnung:

Der Lastenindex eines Kantons ist der mit der Bevölkerung gewichtete Durchschnitt der Lastenindizes seiner Gemeinden. Er ist somit gegeben durch die Summe der mit der ständigen Wohnbevölkerung multiplizierten Lastenindizes der Gemeinden im Kanton, dividiert durch die ständige Wohnbevölkerung des Kantons:

$$LF_k = \frac{\sum_{g,k=1}^{G_k} (LF_{g,k} \cdot e_{g,k})}{e_k}$$

Anhang 15⁹⁶
(Art. 40)

Soziodemografischer Lastenausgleich: Ausgleichszahlungen 2024

Kanton	Ausgleichsbeträge in Franken		
	Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur	Sonderlasten der Kernstädte	Total
Zürich	33 545 920	97 906 544	131 452 464
Bern	0	0	0
Luzern	0	0	0
Uri	0	0	0
Schwyz	0	0	0
Obwalden	0	0	0
Nidwalden	0	0	0
Glarus	0	0	0
Zug	3 784 024	0	3 784 024
Freiburg	511 131	0	511 131
Solothurn	9 372 030	0	9 372 030
Basel-Stadt	42 034 747	24 477 534	66 512 281
Basel-Landschaft	0	0	0
Schaffhausen	0	0	0
Appenzell A.Rh.	0	0	0
Appenzell I.Rh.	0	0	0
St. Gallen	0	0	0
Graubünden	0	0	0
Aargau	0	0	0
Thurgau	0	0	0
Tessin	0	0	0
Waadt	116 985 807	5 167 994	122 153 801
Wallis	8 420 585	0	8 420 585
Neuenburg	12 476 367	0	12 476 367
Genf	119 588 951	45 807 709	165 396 660
Jura	0	0	0
Total Kantone	346 719 562	173 359 781	520 079 343

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I Abs. 2 der V vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

Anhang 16⁹⁷
(Art. 42)

Schätzung des Ressourcenpotenzials bei fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten

Bei fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten werden die Bestandteile des Ressourcenpotenzials geschätzt. Zur Bestimmung der Koeffizienten der Schätzgleichungen werden Regressionsanalysen mit den Daten der korrekt liefernden Kantone durchgeführt. Als Ersatzwert für fehlende Daten ab dem Bemessungsjahr 2003 wird die obere Grenze des 95 % Vertrauensintervalls verwendet. Als Ersatzwert für fehlende Daten der Globalbilanz (Bemessungsjahre 1998–2001) wird der Schätzwert verwendet. Die Koeffizienten für die Bemessungsjahre der Globalbilanz für das massgebende quellenbesteuerte Einkommen, das massgebende Vermögen sowie die massgebenden Gewinne der juristischen Personen werden auf der Basis des Mittelwerts der Daten der Jahre 2003 und 2004 berechnet.

1. Variablen

MEk,t	Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen pro Einwohner des Kantons k im Bemessungsjahr t
GMEt	Wachstumsrate des massgebenden Einkommens pro Einwohner der gesamten Schweiz im Jahr t
RMk,T	Verhältnis zwischen massgebendem quellenbesteuertem Einkommen und massgebendem Einkommen der natürlichen Personen des Kantons k im Bemessungsjahr T
EAk,T	Anzahl der Aufenthalter (inklusive Kurzaufenthalter >12 Monate) des Kantons k im Bemessungsjahr T
EKk,T	Anzahl der Kurzaufenthalter (<12 Monate oder Saisoniers) des Kantons k im Bemessungsjahr T
ECHk,T	Anzahl der Schweizer Einwohner der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons k im Bemessungsjahr T
ENk,T	Anzahl der niedergelassenen Ausländer des Kantons k im Bemessungsjahr T
$\hat{\gamma}_{k,T}$	Gewichtung der Bruttoeinkommen von Grenzgängern aus dem Nachbarstaat X des Kantons k im Bemessungsjahr T gemäss Anhang 3
$BQ_{k,T}^{\wedge}$	Bruttoeinkommen von Grenzgängern aus dem Nachbarstaat X des Kantons k im Bemessungsjahr T gemäss Anhang 3
RVk,T	Reinvermögen pro Einwohner des Kantons k im Bemessungsjahr T
EVk,T	Ertrag der Vermögenssteuer pro Einwohner des Kantons k im Bemessungsjahr T

⁹⁷ Bereinigt gemäss Ziff. III der V vom 16. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5823).

tv _{k,T}	Durchschnittliche Vermögenssteuerbelastung des Kantons k im Bemessungsjahr T
GK _{k,T}	Summe der vollständig besteuerten Gewinne der juristischen Personen pro Einwohner des Kantons k im Bemessungsjahr T
EJ _{Pk,T}	Ertrag der Gewinnsteuer pro Einwohner des Kantons k im Bemessungsjahr T
GDB _{k,T}	Gewinne gemäss direkter Bundessteuer (nach Beteiligungsabzug) pro Einwohner des Kantons k im Bemessungsjahr T
β_T^g	Faktor Beta des Gesellschaftstyps gemischte Gesellschaft im Bemessungsjahr T gemäss Anhang 6
WGDB _t	Wachstumsrate der Gewinne gemäss direkter Bundessteuer der gesamten Schweiz im Jahr t

2. Zu schätzende Parameter

a	Konstante
b, c, d	Koeffizienten für die unabhängigen Variablen
vk	Zeitkonstante (strukturelle) kantonale Effekte (fixe Effekte) bei Schätzgleichungen, die Daten aus mehreren Zeitperioden umfassen («Panel»-Daten)
uk,t	Residuen (Schätzfehler)

3. Schätzgleichungen:

Fall	Bestandteil Ressourcenpotenzial	Regressionsgleichung zur Bestimmung der Koeffizienten
1	Massgebendes Einkommen natürliche Personen	$\log(\text{ME}_{k,t}) = a + b \cdot \log(\text{ME}_{k,t-1}) + c \cdot \text{GME}_t + v_k + u_{k,t}$ <p>für $t = (T - 10, \dots, T)$</p>
2	Massgebende quellenbesteuerte Einkommen	$\text{RM}_{k,T} = a + b \cdot \text{REV}_{k,T} + c \cdot \text{REB}_{k,T} + d \cdot \text{IME}_{k,T} + u_{k,T}$ <p>mit</p> $\text{REV}_{k,T} = \frac{\text{EA}_{k,T} + \text{EK}_{k,T}}{\text{ECH}_{k,T} + \text{EN}_{k,T}}$ $\text{REB}_{k,T} = \frac{\bar{\gamma}_{k,T} \cdot \text{EG}_{k,T}}{\text{ECH}_{k,T} + \text{EN}_{k,T}}$ $\bar{\gamma}_{k,T} = \frac{\sum_{X=A,D,F,I} \gamma_{k,T}^X \cdot \text{BQ}_{k,T}^X}{\sum_{X=A,D,F,I} \text{BQ}_{k,T}^X}$ $\text{IME}_{k,T} = (\text{ME}_{k,T})^{-1}$

Fall	Bestandteil Ressourcenpotenzial	Regressionsgleichung zur Bestimmung der Koeffizienten
3	Massgebendes Vermögen natürliche Personen	$RV_{k,T} = a + b \cdot SKV_{k,T} + c \cdot WAI_{k,T} + u_{k,T}$ mit $SKV_{k,T} = EV_{k,T} / tv_{k,T}$ $WAI_{k,T} = ME_{k,T} \cdot (tv_{k,T})^{-1}$
4	Massgebende Gewinne juristische Personen	Schritt 1: $GK_{k,T} = a + b \cdot EJP_{k,T} + c \cdot \left(TP_{k,T} \right)^{0.5} + u_{k,T}$ mit $TP_{k,T} = EJP_{k,T} / GDB_{k,T}$ Schritt 2: $MJ_{k,T} = GK_{k,T} + \beta_T^g \cdot \left(GDB_{k,T} - GK_{k,T} \right)$
5	Gewinne gemäss direkter Bundessteuer	$\log(GDB_{k,t}) = a + b \cdot \log(GDB_{k,t-1}) + c \cdot WGDB_t + v_k + u_k,$ für $t = (T - 10, \dots, T)$

Anhang 17⁹⁸
(Art. 46)

Wirksamkeitsbericht

Kriterien und Messgrössen zur Beurteilung der Wirksamkeit

- Verhältnis zwischen zweckgebundenen und zweckfreien Transferzahlungen des Bundes an die Kantone
- Transferzahlungen der Kantone an den Bund
- Verhältnis zwischen Kostenbeiträgen und Pauschal- und Globalbeiträgen
- Unterschiede beim Ressourcenpotenzial pro Einwohner der Kantone
- Unterschiede beim standardisierten Steuerertrag pro Einwohnerin und Einwohner der Kantone vor und nach erfolgtem Ressourcenausgleich
- Standardisierter Steuerertrag pro Einwohnerin und Einwohner des ressourcen-schwächsten Kantons im Verhältnis zum Schweizer Mittelwert vor und nach erfolgtem Ressourcenausgleich
- Höhe des Freibetrags zur Berechnung der massgebenden Einkommen der natürlichen Personen
- Sonderlasten pro Einwohnerin und Einwohner
- Verhältnis zwischen Lastenausgleich und Sonderlasten
- Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Kantone
- Unterschiede in der Steuerbelastung
- Staats- und Fiskalquoten der Kantone und Gemeinden im nationalen und internationalen Vergleich
- Steuererleichterungen aufgrund des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁹⁹ zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete («Lex Bonny»)
- Zu- und Abwanderungen von Steuerpflichtigen im nationalen und internationalen Verhältnis
- Effektive Grenz- und Durchschnittssteuerbelastungen der Kantone im nationalen und internationalen Vergleich
- Anzahl Gesellschaften mit ermässigter Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten nach Artikel 24*b* Absatz 1 StHG¹⁰⁰
- Interdependenz zwischen Steuerbelastung in einem Kanton und dem Immobilienmarkt in diesem Kanton

⁹⁸ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 4 der V vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3823).

⁹⁹ [AS 1996 1918, 2001 1911, 2006 2197 Anhang Ziff. 144 4301. AS 2007 681 Anhang Ziff. I 4]. Siehe heute: das BG vom 6. Okt. 2006 über die Regionalpolitik (SR 901.0).

¹⁰⁰ SR 642.14

-
- Auswirkungen wichtiger fiskalpolitischer Entscheide auf andere Kantone
 - Auswirkungen des Härteausgleichs auf die standardisierten Steuererträge der Kantone
 - Entwicklung des Volumens der interkantonalen Lastenausgleichszahlungen und Anteil der Abgeltung der Spillovers

Anhang 18¹⁰¹
(Art. 56)

Härteausgleich

1. Variablen und Parameter

gw_k	Grenzwert für die zu erreichende Mindestentlastung eines Kantons in Prozent des standardisierten Steuerertrags des Kantons k
ε	Faktor zur Bestimmung der mit dem Härteausgleich angestrebten Entlastung in Abhängigkeit des Ressourcenindex
SSE_k^{04}	Standardisierter Steuerertrag des Kantons k des Jahres 2004
SSE_k^{05}	Standardisierter Steuerertrag des Kantons k des Jahres 2005
RI_k^{04}	Ressourcenindex des Kantons k des Jahres 2004
RI_k^{05}	Ressourcenindex des Kantons k des Jahres 2005
NE_k^{04}	Nettoergebnis des Kantons k in der Globalbilanz 2004 (positive Werte: Belastung, negative Werte: Entlastung)
NE_k^{05}	Nettoergebnis des Kantons k in der Globalbilanz 2005 (positive Werte: Belastung, negative Werte: Entlastung)
nes_k	Nettoergebnis des Kantons k in Prozent des standardisierten Steuerertrags des Kantons k (positive Werte: Belastung, negative Werte: Entlastung)
HA_k	Anfangsbeitrag aus dem Härteausgleich für den Kanton k

2. Grenzwert für den Bezug von Härteausgleich

Der Grenzwert für den Bezug von Härteausgleich berechnet sich wie folgt:

$$gw_k = \varepsilon \cdot \frac{(RI_k^{04} - 100) + (RI_k^{05} - 100)}{2}$$

Der Grenzwert eines Kantons berechnet sich durch die Multiplikation des Faktors Epsilon, ε , mit der durchschnittlichen Abweichung des Ressourcenindex des Kantons vom Schweizer Durchschnitt in den Jahren 2004 und 2005. Negative Werte bedeuten eine Entlastung, positive Werte eine Belastung. Aus der Formel ergibt sich, dass der Grenzwert für einen durchschnittlich ressourcenschwachen Kanton negativ ist, d.h. dass eine Entlastung angestrebt wird.

¹⁰¹ Bereinigt gemäss Ziff. I Abs. 1 vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

3. Nettoergebnis in Prozent des standardisierten Steuerertrags

Das Nettoergebnis der Globalbilanz eines Kantons in Prozent des standardisierten Steuerertrags wird wie folgt berechnet:

$$nes_k = \frac{NE_k^{04} + NE_k^{05}}{SSE_k^{04} + SSE_k^{05}}$$

Negative Werte bedeuten eine Nettoentlastung, positive Werte eine Nettobelastung.

4. Anfangsbeitrag aus dem Härteausgleich

Der Anfangsbeitrag eines Kantons k aus dem Härteausgleich richtet sich nach folgender Tabelle:

Bedingungen (wenn ...)	Härteausgleich (... dann)	
$\frac{RI_k^{04} + RI_k^{05}}{2} > 100$	$HA_k = 0$	
$\frac{RI_k^{04} + RI_k^{05}}{2} < 100$	$nes_k \leq gw_k$	$HA_k = 0$
	$nes_k > gw_k$	$HA_k = (nes_k - gw_k) \frac{SSE_k^{04} + SSE_k^{05}}{2}$

Bedingung 1: Ist der durchschnittliche Ressourcenindex in den Jahren 2004 und 2005 grösser als der Schweizer Durchschnitt,

$$\frac{RI_k^{04} + RI_k^{05}}{2} > 100$$

so erhält der Kanton keinen Härteausgleich.

Bedingung 2: Ist der durchschnittliche Ressourcenindex in den Jahren 2004 und 2005 kleiner als der Schweizer Durchschnitt,

$$\frac{RI_k^{04} + RI_k^{05}}{2} < 100$$

so muss zwischen zwei Fällen unterschieden werden:

Fall 2a: Ist das Nettoergebnis der Globalbilanz in Prozent des standardisierten Steuerertrags kleiner als der Grenzwert (d.h. ist die Nettoentlastung grösser als die angestrebte Entlastung), so erhält der Kanton keinen Härteausgleich.

all 2b: Ist das Nettoergebnis der Globalbilanz in Prozent des standardisierten Steuerertrags grösser als der Grenzwert (d.h. ist die Nettoentlastung kleiner als die angestrebte Entlastung oder weist der Kanton eine Nettobelastung auf), so erhält der Kanton Härteausgleich in der Höhe der Differenz zwischen dem Nettoergebnis und dem

Grenzwert, multipliziert mit seinem durchschnittlichen standardisierten Steuerertrag in den Jahren 2004 und 2005:

$$HA_k = (nes_k - gw_k) \frac{SSE_k^{04} + SSE_k^{05}}{2}$$

5. Bestimmung des Faktors Epsilon

Der Faktor ε wird so bestimmt, dass die Summe aller Ausgleichszahlungen für die h im Härteausgleich anspruchsberechtigten Kantone z gleich dem für den Härteausgleich zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag H entspricht:

$$\sum_{z=1}^h \left[nes_z - \varepsilon \cdot \frac{(RI_z^{04} - 100) + (RI_z^{05} - 100)}{2} \right] \cdot \frac{SSE_z^{04} + SSE_z^{05}}{2} = H$$

Mit z werden jene ressourcenschwachen Kantone bezeichnet, welche Anspruch auf Härteausgleich haben, d.h. alle Kantone k , für welche das Nettoergebnis in Prozent des standardisierten Steuerertrags einen höheren Wert aufweist als der Grenzwert:

$$nes_k > \varepsilon \cdot \frac{(RI_k^{04} - 100) + (RI_k^{05} - 100)}{2}$$

Der Faktor ε und die Kantone z werden mit einem Iterationsverfahren bestimmt.

6. Beiträge auf der Basis der Globalbilanz 2004/2005

+ = Belastung; - = Entlastung des Kantone

Kanton	Durchschnittlicher Ressourcenindex 2004/05	Grenzwert für den Bezug von Härteausgleich (in Prozent der standardisierten Steuererträge)	Nettoergebnis der Globalbilanz 2004/05 (in Prozent der standardisierten Steuererträge)	Differenz zwischen Nettoergebnis der Globalbilanz und Grenzwert (in Prozent der standardisierten Steuererträge)	Ausgleichsbetrag in Franken
Zürich	132.1	0.0 %	0.9 %	0.9 %	0
Bern	74.0	-1.9 %	-0.8 %	1.1 %	52 134 660
Luzern	77.0	-1.7 %	-0.4 %	1.3 %	23 692 069
Uri	67.0	-2.4 %	-15.1 %	-12.7 %	0
Schwyz	135.6	0.0 %	3.9 %	3.9 %	0
Obwalden	67.0	-2.4 %	3.8 %	6.2 %	9 441 566
Nidwalden	124.6	0.0 %	0.2 %	0.2 %	0
Glarus	96.1	-0.3 %	2.9 %	3.1 %	8 168 757
Zug	204.0	0.0 %	6.8 %	6.8 %	0
Freiburg	74.9	-1.8 %	9.1 %	11.0 %	137 280 030

Kanton	Durchschnittlicher Ressourcenindex 2004/05	Grenzwert für den Bezug von Härteausgleich (in Prozent der standardisierten Steuererträge)	Nettoergebnis der Globalbilanz 2004/05 (in Prozent der standardisierten Steuererträge)	Differenz zwischen Nettoergebnis der Globalbilanz und Grenzwert (in Prozent der standardisierten Steuererträge)	Ausgleichsbetrag in Franken
Solothurn	75.8	-1.8 %	-6.8 %	-5.1 %	0
Basel-Stadt	148.6	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0
Basel-Landschaft	110.2	0.0 %	0.4 %	0.4 %	0
Schaffhausen	92.9	-0.5 %	0.9 %	1.4 %	6 640 279
Appenzell A.Rh.	79.8	-1.5 %	-3.3 %	-1.8 %	0
Appenzell I.Rh.	82.7	-1.3 %	-6.1 %	-4.8 %	0
St. Gallen	77.0	-1.7 %	-7.4 %	-5.7 %	0
Graubünden	84.9	-1.1 %	-1.3 %	-0.2 %	0
Aargau	87.8	-0.9 %	-4.4 %	-3.5 %	0
Thurgau	76.5	-1.7 %	-5.3 %	-3.6 %	0
Tessin	102.8	0.0 %	0.2 %	0.2 %	0
Waadt	96.7	-0.2 %	1.3 %	1.5 %	64 876 643
Wallis	61.6	-2.8 %	-4.5 %	-1.7 %	0
Neuenburg	91.0	-0.7 %	9.5 %	10.2 %	108 832 726
Genf	155.4	0.0 %	1.9 %	1.9 %	0
Jura	66.5	-2.4 %	3.7 %	6.1 %	19 387 554
Total Kantone	100.0				430 454 285

7. Beiträge für das Jahr 2024: Bereinigung der Anspruchsberechtigung aufgrund des Ressourcenindex 2024

+ = Belastung Kanton; - = Entlastung Kanton

Kanton	Ressourcenindex	Bereinigter Härteausgleich in Franken		
		Auszahlung	Einzahlung	Saldo
Zürich	121.2	0	10 845 139	10 845 139
Bern	75.0	-28 674 063	8 461 940	-20 212 123
Luzern	92.3	-13 030 638	3 068 103	-9 962 535
Uri	70.6	0	307 554	307 554
Schwyz	177.3	0	1 135 405	1 135 405
Obwalden	109.9	0	285 732	285 732
Nidwalden	159.5	0	327 724	327 724
Glarus	72.5	-4 492 816	340 438	-4 152 378
Zug	267.5	0	871 808	871 808

Kanton	Ressourcen- index	Bereinigter Härteausgleich in Franken		
		Auszahlung	Einzahlung	Saldo
Freiburg	71.6	-75 504 016	2 106 692	-73 397 324
Solothurn	71.9	0	2 155 006	2 155 006
Basel-Stadt	155.9	0	1 709 646	1 709 646
Basel-Landschaft	98.3	0	2 283 650	2 283 650
Schaffhausen	100.0	0	650 940	650 940
Appenzell A.Rh.	85.5	0	474 277	474 277
Appenzell I.Rh.	104.2	0	129 988	129 988
St. Gallen	82.7	0	3 983 302	3 983 302
Graubünden	86.5	0	1 675 147	1 675 147
Aargau	81.8	0	4 802 090	4 802 090
Thurgau	81.7	0	2 020 431	2 020 431
Tessin	91.9	0	2 727 137	2 727 137
Waadt	99.7	0	5 580 277	5 580 277
Wallis	65.2	0	2 425 379	2 425 379
Neuenburg	76.9	-59 858 000	1 480 226	-58 377 774
Genf	140.0	0	3 626 436	3 626 436
Jura	66.4	-10 663 155	599 762	-10 063 393
Total Kantone	100.0	-192 222 688	64 074 229	-128 148 459

Anhang 19¹⁰²
(Art. 56a)

Temporäre Abfederungsmassnahmen

1. Berechnung der Ausgleichszahlungen

- 1.1 Beitragsberechtigt sind alle Kantone, welche in den Jahren 2021 bis zum aktuellen Referenzjahr nie einen Ressourcenindex ≥ 100 Punkten erreicht haben.
- 1.2 Alle beitragsberechtigten Kantone erhalten in den Jahren 2021–2025 einen einheitlichen Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner. Dieser Beitrag wird so berechnet, dass die Gesamtsumme den Mitteln nach Artikel 19c Absatz 2 FiLaG entspricht.

2. Beiträge für das Jahr 2024

Kanton	Massgebende Bevölkerung	Abfederungsmassnahme in Franken
Zürich	0	0
Bern	1 043 168	24 043 186
Luzern	414 145	9 545 312
Uri	36 918	850 891
Schwyz	0	0
Obwalden	0	0
Nidwalden	0	0
Glarus	40 847	941 459
Zug	0	0
Freiburg	321 956	7 420 518
Solothurn	276 439	6 371 439
Basel-Stadt	0	0
Basel-Landschaft	290 430	6 693 899
Schaffhausen	82 901	1 910 722
Appenzell A.Rh.	55 416	1 277 230
Appenzell I.Rh.	0	0
St. Gallen	512 156	11 804 285
Graubünden	205 848	4 744 429
Aargau	686 825	15 830 113
Thurgau	279 920	6 451 662
Tessin	355 030	8 182 804

¹⁰² Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 6. Nov. 2019 (AS 2019 3823). Bereinigt gemäss Ziff. I Abs. 1 vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

Kanton	Massgebende Bevölkerung	Abfederungs- mass- nahme in Franken
Waadt	0	0
Wallis	352 781	8 130 972
Neuenburg	177 977	4 102 048
Genf	0	0
Jura	73 716	1 699 031
Total Kantone	5 206 472	120 000 000

Anhang 20¹⁰³
(Art. 57e)

Ergänzungsbeiträge

1. Definition der Variablen und Parameter

EB_r	Ergänzungsbeitrag des ressourcenschwachen Kantons r
eb_r	Ergänzungsbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner des ressourcenschwachen Kantons r
e_r	Durchschnittliche mittlere ständige und nichtständige Wohnbevölkerung des ressourcenschwachen Kantons r in den Bemessungsjahren
sse_{EB}	Zielwert des Ergänzungsbeitrags pro Einwohnerin und Einwohner
sse_r^{2023}	Standardisierter Steuerertrag pro Einwohnerin und Einwohner des ressourcenschwachen Kantons r im Jahr 2023
b_r	Ausgleichszahlungen pro Einwohnerin und Einwohner des ressourcenschwachen Kantons r

2. Berechnung

- 2.1 Ergänzungsbeiträge werden in den Jahren 2024–2030 ausgerichtet. Die Auszahlungen erfolgen ausschliesslich an ressourcenschwache Kantone. Grundlage für die Berechnung des Ergänzungsbeitrags sind die massgebenden eigenen Ressourcen jedes Kantons im Jahr 2023 (standardisierter Steuerertrag pro Einwohnerin und Einwohner vor Ausgleich, sse_r^{2023}), dem letzten Referenzjahr, in welchem alle Bemessungsjahre aus dem alten System stammen. Dazu werden die Ausgleichszahlungen des aktuellen Referenzjahres addiert.
- 2.2 Die Mittel aus dem Ergänzungsbeitrag werden vollständig auf die ressourcenschwächsten Kantone aufgeteilt, sodass alle ressourcenschwachen Kantone mindestens den Zielwert des Ergänzungsbeitrags erreichen.
- 2.3 Die Summe der Ergänzungsbeiträge der m ressourcenschwachen Kantone in den Jahren 2024–2030 beträgt je 180 000 000 Franken:

$$\sum_{r=1}^m EB_r = 180\,000\,000$$

¹⁰³ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 6. Nov. 2019 (AS 2019 3823). Bereinigt gemäss Ziff. I Abs. 1 vom 22. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 748).

- 2.4 Der Ergänzungsbeitrag eines ressourcenschwachen Kantons EB_r ergibt sich aus der Multiplikation des Ergänzungsbeitrags pro Einwohnerin und Einwohner eb_r mit der Bevölkerung e_r :
- $$EB_r = eb_r \cdot e_r$$
- 2.5 Ist die Summe des standardisierten Steuerertrags pro Einwohnerin und Einwohner eines Kantons r im Jahr 2023, sse_r^{2023} , und der Ausgleichszahlungen pro Einwohnerin und Einwohner im aktuellen Referenzjahr, b_r , kleiner als der Zielwert des Ergänzungsbeitrags, sse_{EB} , dann entspricht der Ergänzungsbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner, eb_r , der Differenz zwischen dieser Summe und dem Zielwert. Im gegenteiligen Fall beträgt er Null.
- $$eb_r = \max(sse_{EB} - (sse_r^{2023} + b_r), 0)$$
- 2.6 Der Grenzwert des Ergänzungsbeitrags, sse_{EB} , wird jährlich so festgelegt, dass die Gesamtbeiträge aller Kantone genau 180 Millionen Franken ergeben.

3. Beiträge für das Jahr 2024

Kanton	Ergänzungsbeitrag in Franken
Zürich	0
Bern	0
Luzern	0
Uri	1 445 726
Schwyz	0
Obwalden	0
Nidwalden	0
Glarus	377 843
Zug	0
Freiburg	61 108 748
Solothurn	42 771 397
Basel-Stadt	0
Basel-Landschaft	0
Schaffhausen	0
Appenzell A.Rh.	0
Appenzell I.Rh.	0
St. Gallen	0
Graubünden	0
Aargau	0
Thurgau	0
Tessin	0
Waadt	0

Kanton	Ergänzungsbeitrag in Franken
Wallis	71 484 522
Neuenburg	0
Genf	0
Jura	2 811 764
Total Kantone	180 000 000
